

B E R I C H T

über

**die Prüfung
des Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020**

des

**Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein,
Schönberg**

Inhaltsverzeichnis

ANLAGENVERZEICHNIS	2
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB	6
Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung.....	6
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
I. Gegenstand der Prüfung	13
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	14
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
1. Vorjahresabschluss.....	18
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
3. Jahresabschluss.....	19
4. Lagebericht.....	20
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	20
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	20
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	21
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	21
1. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen	22
2. Vermögenslage.....	23
3. Finanzlage	25
4. Ertragslage	28
F. Feststellungen gemäß § 53 HGrG.....	29
G. Schlussbemerkungen.....	30

ANLAGENVERZEICHNIS

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	Anlage 2
Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2020 (Formblatt 5 der EigVo SH)	Anlage 3
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	Anlage 4
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	Anlage 5
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 6
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Soll-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans 2020	Anlage 8
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020	Anlage 9
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage 10
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

A. Prüfungsauftrag

Die Landrätin des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde, handelnd im Namen und für Rechnung des Eigenbetriebes

Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein, Schönberg,

(im Folgenden auch "Ortsentwässerungsbetrieb" oder "Eigenbetrieb" genannt)

beauftragte uns, die Baltic Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel, mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Über die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebs wurde am 21. Dezember 2020 ein Vertrag mit der Landrätin des Kreises Plön geschlossen. Den Auftrag haben wir schriftlich bestätigt.

Gemäß § 19 der Eigenbetriebsverordnung vom 5. Dezember 2017 finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung.

Gemäß § 13 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (KPG) in der geltenden Fassung vom 28. Februar 2003 (zuletzt geändert am 17. Februar 2011) erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung insbesondere auf

- die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und
- die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu prüfen (vgl. Abschnitt F) und hierbei den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der

Seite 4

Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) anzuwenden (Anlage 10).

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer entgegen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Auftragsgemäß wurde bei der Berichterstattung § 5 (Prüfungsbericht) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-JAP) in der Fassung vom 10. Januar 2020 beachtet.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2020, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), Erfolgsübersicht (Anlage 3) und Anhang (Anlage 4) sowie den geprüften Lagebericht 2020 (Anlage 5) beigelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers befindet sich in der Anlage 6. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 7 dargestellt. Die Anlage 8 enthält die Gegenüberstellung der Soll-Werte aus dem Wirtschaftsplan und der Ist-Werte aus dem Jahresabschluss. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 9. Die Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben sich aus Anlage 10.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Zum Geschäftsverlauf und der Lage des Eigenbetriebs enthält der Lagebericht folgende wesentliche Aspekte:

- Die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche spielt für den Eigenbetrieb eine untergeordnete Rolle.
- Der Eigenbetrieb erzielt seine Erlöse durch Verbraucher, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges dazu verpflichtet sind, die vom Eigenbetrieb erbrachte Leistung abzunehmen.
- Das Jahresergebnis beträgt - 100.057 €.
- Die Umsatzerlöse sind um 12.622 € gesunken. Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben sich um 52.223 € erhöht.
- Es wurden durchschnittlich 9,47 Mitarbeiter beschäftigt. Der Personalaufwand betrug 586.651 € und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 60.406 € gestiegen.
- Die Bilanzsumme verringerte sich auf 17.379.152 €.
- Investitionen wurden in Höhe von € 266.761 getätigt.
- Das Eigenkapital beträgt 8.472.995 € zum 31.12.2020.
- Der Cash Flow beträgt - 87,8 T€.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung sowie Chancen und Risiken enthält folgende Kernaussagen:

- Die Bewirtschaftungskosten der Kläranlage hängen von der zunehmenden Konzentration chemischer Stoffe im Abwasser ab. Es ist tendenziell mit Kostensteigerungen zu rechnen, aber auch mit einem Anstieg der Abwassermenge und sich daraus ergebenden höheren Erlösen.
- 2021 soll eine Überprüfung der Abwassergebühren durchgeführt werden.
- Insgesamt wird für 2021 ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, der voraussichtlichen Entwicklung sowie der Risiken durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB

Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung

Nach § 321 (1) S. 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführer oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsertrag erkennen lassen.

Gemäß § 24 (1) EigVO SH hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten aufzustellen.

Der Lagebericht laut Anlage 5 wurde jedoch erst im September 2021 unterschrieben und zur Prüfung vorgelegt.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1, 2 und 4) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 5) des Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein, unter dem Datum vom 20. Oktober 2021 folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein, Schönberg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Ortsentwässerungsbetriebs Schönberg/Holstein, Schönberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Ortsentwässerungsbetriebs Schönberg/Holstein, Schönberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EigVO SH) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der EigVO SH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnach-

weise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prü-

fungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16,

Seite 12

durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Kiel, 20. Oktober 2021

**Baltic Revisions-
und Treuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kaden
Wirtschaftsprüfer“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1, 2 und 4) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 5) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundgesetz (HGrG), vgl. Abschnitt F, erweitert.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die **Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit** von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, d.h. für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben und erteilten Nachweise trägt die Werkleitung des Eigenbetriebs.

Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung dahingehend zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Den **Lagebericht** haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Danach ist die Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 11. November 2020 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 25. Februar 2021 unverändert festgestellt wurde. Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde von der TREURAT, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Kiel, erstellt und mit folgender Bescheinigung versehen:

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang des Eigenbetriebes „Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg / Holstein“ für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen

die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Kiel, 10. August 2021

Treurat GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Jordan)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

(i.V. Sauer)
Steuerberaterin“

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie.

Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf unserer Einschätzung von der Lage des Unternehmens, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen sowie unserer Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Beurteilung der relevanten internen Kontrollen nicht mit dem Ziel durchgeführt wird, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Sie dient lediglich der Planung von Prüfungshandlungen.

Die Erkenntnisse aus unserer Einschätzung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:

- Prüfung der Überleitung der Buchungsdaten in den HGB-Abschluss
- Anlagevermögen und dessen Finanzierung
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht

Gemäß Schreiben des Gemeindeprüfungsamts des Kreises Plön vom 21. Dezember 2020 soll zu folgenden Punkten Stellung genommen werden:

- Höhe und Angemessenheit der Leistungsentgelte
vgl. Anlagen 7, Blatt 2-3 und Anlage 10, Fragenkreis 15 b)
- Ergriffene und erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage (Spartenrechnung für jeden einzelnen Betriebszweig)
vgl. dazu Anlage 10 Fragenkreis 15 b)
- Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans und der Ist-Zahlen seiner Abwicklung
vgl. Anlage 8, Blatt 1 und 2
- Gründe für wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse vom Planansatz
vgl. Anlage 8, Blatt 1 und 2

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden risikoorientiert nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in entsprechender Auswahl durchgeführt. Die Auswahl erfolgte derart, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Bücher, das Inventar, Verträge, Belege, Sitzungsprotokoll sowie das sonstige Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im August und September 2021 in unserem Büro in Kiel durchgeführt.

Prüfer waren:

- Herr Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Diplom-Kaufmann Michael Kaden
(verantwortlicher Wirtschaftsprüfer)
- Frau Steuerberaterin/Diplom-Kauffrau Maren Kruse

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu hat uns der Werkleiter in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekanntgegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht 2019 wurden von uns geprüft. Am 11. November 2020 hat die Schlussbesprechung zum Jahresabschluss 2019 mit dem Werkleiter und Bürgermeister der Gemeinde Schönberg, Herrn Peter Kokocinski, und dem Vertreter des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Plön, Herrn Dipl.-Kfm. Ulrich Schneider, stattgefunden. Vom Gemeindeprüfungsamt wurden keine ergänzenden Feststellungen getroffen. Daraufhin wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 25. Februar 2021 festgestellt. Die Veröffentlichung ist durch Bekanntmachung im Probsteier Herold Nr. 24/2021 am 23. März 2021 gemäß § 14 Abs. 5 KPG erfolgt.

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 4.851,36 € wurde wie folgt behandelt:

- zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	- 27.245,90 €
- Vortrag auf neue Rechnung	32.097,26 €

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Ortsentwässerungsbetrieb verfügt über kein eigenständiges Rechnungswesen. Sämtliche Geschäftsvorfälle werden unter einer gesonderten Gemeindegrenznummer und unter Angabe der entsprechenden Buchungsstelle beim Amt Probstei erfasst.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten

möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss sowie im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von C.I.P.-KD durchgeführt. Die Anlagenbuchführung erfolgt mit dem Programm Anlag der DATEV e.G. Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage 1, 2 und 4 beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Jahresabschluss wurde durch die TREURAT GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, mit Sitz in Kiel erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden.

Der von der Gesellschaft aufgestellte Anhang entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden ausreichend erläutert. Er enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

4. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 ist diesem Bericht als Anlage 5 beigelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss des Ortsentwässerungsbetriebs Schönberg/Holstein zum 31. Dezember 2020 insgesamt, d.h. in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III. (und auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 9).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i. S. d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben sich aus dem Anhang (Anlage 4). Über die im Anhang hinaus genannten Bewertungsgrundlagen sind keine wesentlichen wertbestimmenden Faktoren oder Ausübung von Ermessensspielräumen zu nennen.

Alle anderen Bewertungsmethoden des Vorjahres wurden unverändert beibehalten, d.h. es erfolgten gegenüber dem Vorjahr keine weiteren Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der zulässigen Ausnutzung von Bilanzierungs- und Bewertungsspielräumen. Es wurden auch die Ermessensspielräume nicht anders ausgenutzt und keine sonstigen sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage durchgeführt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass geringe Abweichungen in den nachfolgenden Berechnungen aufgrund von Rundungsdifferenzen zustande kommen können.

Die Anlage 9 enthält weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Zur besseren Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir wesentliche betriebswirtschaftliche Kennzahlen und ausgewählte Eckdaten im Dreijahresvergleich dargestellt:

		<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Anlagenintensität	%	98,2	98,2	98,9
Abschreibungen	T€	572,4	554,9	556,8
Jahresergebnis T€	T€	-100,1	4,9	123,2
Eigenkapitalquote %	%	48,8	48,4	47,8
Eigenkapitalrentabilität %	%	-1,2	0,1	1,1
Cash Flow aus				
laufender Geschäftstätigkeit	T€	666,1	663,3	665,3
Investitions-/ Finanzierungstätigkeit	T€	-753,9	-736,4	-321,5
Umsatzerlöse	T€	2.034,4	2.047,1	1.987,3
Schmutzwassereinleitungen	m ³	570.638	557.003	556.782
Materialaufwandsquote	%	27,8	25,0	22,3
Personalaufwandsquote	%	28,8	25,7	27,9

2. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie ihre Veränderung gegenüber dem Vorjahr geht aus folgender Übersicht hervor.

<u>VERMÖGENSSTRUKTUR</u>	Stand am 31.12.2020		Stand am 31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
- Immaterielle Vermögensgegenstände	217,2	1,2	222,8	1,3	-5,6	-2,5
- Sachanlagen						
Grundstücke, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	4.689,2	27,0	4.838,3	27,3	-149,1	-3,1
Technische Anlagen und Maschinen	1.479,0	8,5	1.492,5	8,4	-13,5	-0,9
Verteilungsanlagen	10.478,4	60,3	10.637,7	60,1	-159,3	-1,5
Fahrzeuge	120,0	0,7	83,8	0,5	36,2	43,2
Betriebs- und Geschäftsausstattung	89,1	0,5	109,9	0,6	-20,8	-18,9
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1,5	0,0	1,5	0,0	0,0	0,0
	<u>16.857,2</u>	<u>97,0</u>	<u>17.163,7</u>	<u>97,0</u>	<u>-306,5</u>	<u>-1,8</u>
Summe langfristig gebundenes Vermögen	<u>17.074,4</u>	<u>98,2</u>	<u>17.386,5</u>	<u>98,2</u>	<u>-312,1</u>	<u>-1,8</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
- Vorräte	78,0	0,4	84,6	0,5	-6,6	-7,8
- Forderungen						
aus Lieferungen und Leistungen gegen die Gemeinde	159,3	0,9	161,1	0,9	-1,8	-1,1
Sonstige Vermögensgegenstände	55,3	0,3	52,8	0,3	2,5	4,7
	12,2	0,1	15,3	0,1	-3,1	-20,3
	<u>226,8</u>	<u>1,3</u>	<u>229,2</u>	<u>1,3</u>	<u>-2,4</u>	<u>-1,0</u>
Summe kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>304,8</u>	<u>1,8</u>	<u>313,8</u>	<u>1,8</u>	<u>-9,0</u>	<u>-2,9</u>
GESAMTVERMÖGEN	<u>17.379,2</u>	<u>100,0</u>	<u>17.700,3</u>	<u>100,0</u>	<u>-321,1</u>	<u>-1,8</u>

Das langfristig gebundene Vermögen in Höhe von 17.074,4 T€ ist zu 94,3 % durch langfristig verfügbares Kapital gedeckt und macht rund 98,2 % des Gesamtvermögens aus.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus der Anlage 4, Blatt 2.

Das kurzfristig gebundene Vermögen ist um 9,0 T€ gesunken.

KAPITALSTRUKTUR

	Stand am 31.12.2020		Stand am 31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital						
Stammkapital	6.000,0	34,5	6.000,0	33,9	0,0	0,0
Rücklagen	2.540,9	14,6	2.540,9	14,4	0,0	0,0
Bilanzverlust/Bilanzgewinn	-67,9	-0,4	32,1	0,2	-100,0	-311,5
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.704,1	15,6	2.754,4	15,6	-50,3	-1,8
	<u>11.177,1</u>	<u>64,3</u>	<u>11.327,4</u>	<u>64,0</u>	<u>-150,3</u>	<u>-1,3</u>
mittel-/langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>4.916,4</u>	<u>28,3</u>	<u>5.498,7</u>	<u>31,1</u>	<u>-582,3</u>	<u>-10,6</u>
Summe mittel-/langfristig verfügbares Kapital	<u>16.093,5</u>	<u>92,6</u>	<u>16.826,1</u>	<u>95,1</u>	<u>-732,6</u>	<u>-4,4</u>
Rückstellungen	<u>29,9</u>	<u>0,2</u>	<u>18,9</u>	<u>0,1</u>	<u>11,0</u>	<u>58,2</u>
Verbindlichkeiten						
gegenüber Kreditinstituten	609,8	3,5	345,4	2,0	264,4	76,5
aus Lieferungen und Leistungen	94,9	0,5	52,0	0,3	42,9	82,5
gegenüber der Gemeinde	1,1	0,0	2,0	0,0	-0,9	-45,0
gegenüber dem Amt Probstei	414,1	2,4	326,3	1,8	87,8	26,9
Sonstige Verbindlichkeiten	135,9	0,8	129,6	0,7	6,3	4,9
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	<u>1.255,8</u>	<u>7,2</u>	<u>855,3</u>	<u>4,8</u>	<u>400,5</u>	<u>46,8</u>
Summe mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital	<u>1.285,7</u>	<u>7,4</u>	<u>874,2</u>	<u>4,9</u>	<u>411,5</u>	<u>47,1</u>
GESAMTKAPITAL	<u>17.379,2</u>	<u>100,0</u>	<u>17.700,3</u>	<u>100,0</u>	<u>-321,1</u>	<u>-1,8</u>

Die Stammkapitalquote der Gesellschaft beträgt zum Abschlussstichtag 34,5 % des Gesamtkapitals gegenüber 33,9 % im Vorjahr.

Die Entwicklung der Rückstellungen ergibt sich aus der Anlage 9.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden hier als langfristig dargestellt soweit sie eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben. Die Nettotilgung beträgt insgesamt 317,9 T€.

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Amt Probstei stieg um 87,8 T€ (entspricht Cash-flow, vgl. S. 26).

3. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Eigenbetriebes gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21, indirekte Methode) entspricht.

Da der Eigenbetrieb über kein eigenes Kontokorrentkonto verfügt und den gesamten Zahlungsverkehr über das Amt Probstei abwickelt, wird das Verrechnungskonto mit dem Amt Probstei im Rahmen der Darstellung der Finanzlage einem Kontokorrentkonto gleichgestellt.

	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019	Verän- derung
	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt Probstei = Geldmittel	-414,1	-326,3	-87,8

Nachstehend erläutern wir die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds, und zwar getrennt nach den Bereichen laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit ist für die Ermittlung des Cash Flow, d.h. des finanziellen Ergebnisses der geschäftlichen Aktivitäten, das Jahresergebnis Ausgangspunkt. Das Jahresergebnis wird um die zahlungsunwirksamen Aufwendungen erhöht und um die zahlungsunwirksamen Erträge vermindert. Die Mittelveränderung aus laufender Geschäftstätigkeit ergibt sich durch die Einbeziehung nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasster Vorgänge aus laufender Geschäftstätigkeit, und zwar der Veränderungen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz. Die Veränderungen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz, die aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit und dem Finanzmittelfonds resultieren, bleiben bei der Ermittlung der Mittelveränderung aus laufender Geschäftstätigkeit unberücksichtigt.

Kapitalflussrechnung

	2020 T€	2019 T€
<u>Periodenergebnis lt. Gewinn- u. Verlustrechnung</u>	-100,1	4,9
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	572,4	554,9
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-52,5	-51,4
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	11,0	-1,3
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		
- Zugang zum Sonderposten für Investitionszuschüsse	2,3	41,5
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1,9	0,0
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	9,1	-116,9
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	48,3	41,6
+ gezahlte Zinsen	173,7	190,0
- Erhaltene Zinsen	0,0	0,0
= <u>Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</u>	<u>666,1</u>	<u>663,3</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	4,5	0,0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-266,8	-212,5
= <u>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</u>	<u>-262,3</u>	<u>-212,5</u>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0,0	161,4
- Rückzahlung von Stammkapital	0,0	-200,0
- Auszahlungen für Tilgungsleistungen Kreditinstitute	-317,9	-295,3
+ Erträge aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0,0	0,0
- gezahlte Zinsen	-173,7	-190,0
= <u>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>-491,6</u>	<u>-523,9</u>
zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-87,8	-73,1
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	-326,3	-253,2
= <u>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</u>	<u>-414,1</u>	<u>-326,3</u>

Im Berichtsjahr ergab sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit eine zahlungswirksame Überdeckung von 666,1 T€. Diese reichte nicht aus, um die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen zu decken und den Schuldendienst zu leisten, sodass der Finanzmittelbestand am Bilanzstichtag um 87,8 T€ geringer ausfiel als im

Vorjahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 keine Kreditaufnahmen erfolgten.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	Stand am 31.12.2020 T€	Stand am 31.12.2019 T€	Verän- derung T€
<u>kurzfristig verfügbare Mittel</u>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	78,0	84,6	-6,6
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	226,8	229,2	-2,4
3. Liquide Mittel (Verb. Amt Probstei)	-414,1	-326,3	-87,8
	<u>-109,3</u>	<u>-12,5</u>	<u>-96,8</u>
<u>kurzfristig erforderliche Mittel</u>			
1. Rückstellungen	29,9	18,9	11,0
2. Tilgung von Krediten	609,8	345,4	264,4
3. andere kurzfristige Verbindlichkeiten	231,9	183,6	48,3
	<u>871,6</u>	<u>547,9</u>	<u>323,7</u>
<u>Fehlbetrag</u>	<u>-980,9</u>	<u>-560,4</u>	<u>-420,5</u>

Der Liquiditätssaldo verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 420,5 T€ und ist weiterhin negativ.

Die Liquidität 1. Grades beträgt - 47,5 % (i. V. - 59,6 %).

Die Liquidität 2. Grades beträgt - 21,5 % (i. V. - 17,7 %).

Die **Zahlungsfähigkeit** war nach den Auskünften der Werkleitung und unseren Feststellungen im Berichtsjahr und bis zum Abschluss unserer Prüfung jederzeit gegeben.

4. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2020		2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Abwassergebühren	1.941,5	92,9	1.946,9	92,7	-5,4	-0,3
Kostenerstattungen und sonstige Erlöse	92,9	4,4	100,2	4,8	-7,3	-7,3
Erträge Auflösung von Sonderposten	52,5	2,5	51,4	2,4	1,1	2,1
sonstige betriebliche Erträge	2,4	0,1	2,2	0,1	0,2	9,1
= Gesamtleistung	2.089,3	100,0	2.100,7	100,0	-11,4	-0,5
- Energiekosten Klärwerk	-123,6	-5,9	-119,9	-5,7	-3,7	3,1
- Bewirtschaftungskosten Klärschlamm	-168,6	-8,1	-172,7	-8,2	4,1	-2,4
- Übriger Materialaufwand	-272,4	-13,0	-219,8	-10,5	-52,6	23,9
- Personalaufwand	-586,7	-28,1	-526,2	-25,0	-60,5	11,5
- Abschreibungen	-572,4	-27,4	-554,9	-26,4	-17,5	3,2
- Instandhaltung, Ersatzbeschaffungen	-173,4	-8,3	-177,5	-8,4	4,1	-2,3
- übrige Aufwendungen	-117,3	-5,6	-133,6	-6,4	16,3	-12,2
- sonstige Steuern	-1,3	-0,1	-1,2	-0,1	-0,1	8,3
= Betrieblicher Aufwand	-2.015,7	-96,5	-1.905,8	-90,7	-109,9	5,8
= Betriebsergebnis (EBIT)	73,6	3,5	194,9	9,3	-121,3	-62,2
Finanzergebnis	-173,7	-8,3	-190,0	-9,0	16,3	-8,6
= Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT)	-100,1	-4,8	4,9	0,2	-105,0	-2.142,9
Jahresergebnis	-100,1	-4,8	4,9	0,2	-105,0	-2.142,9

Im Berichtsjahr ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 100,1 T€. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 105,0 T€ verschlechtert.

Die Erträge sind insgesamt um 11,4 T€ gesunken.

Mehraufwendungen entstanden in 2020 gegenüber dem Vorjahr i. W. in den Bereichen Personalaufwand und Bewirtschaftungskosten, vgl. dazu auch Aussagen im Lagebericht (Anlage 5, Blatt 1-4).

F. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebsatzung und der Geschäftsordnung für die Werkleitung geführt worden sind.

Der laufende Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs kann aufgrund der vereinnahmten Gebühren grundsätzlich wirtschaftlich geführt werden. Investitionen werden durch die Aufnahme von Krediten finanziert. Die Kredite werden durch das Amt Probstei im Namen und für Rechnung des Ortsentwässerungsbetriebes aufgenommen. Die Prüfung und Genehmigung des Kreditrahmens erfolgt außer durch die Gemeindevertretung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Plön.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 10 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720 - Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkungen

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns mit Datum vom 20. Oktober 2021 versehene uneingeschränkte Bestätigungsvermerk befindet sich in der **Anlage 6**.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kiel, 20. Oktober 2021



**Baltic Revisions-
und Treuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Kaden
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg / Holstein

BILANZ zum 31. Dezember 2020**AKTIVA**

	Stand 31.12.2020			Stand 31.12.2019	
	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		217.173,00			222.756,00
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.689.205,43			4.838.257,43	
2. Verteilungsanlagen	10.478.386,00			10.637.699,00	
3. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	119.976,00			83.823,71	
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.479.045,00			1.492.516,00	
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	89.083,55			109.922,55	
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.545,91	16.857.241,89	17.074.414,89	1.545,91	17.163.764,60
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		78.008,47		84.605,07	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr)	159.325,40 (0,00)			161.138,90 (0,00)	
2. Forderungen gegen die Gemeinde (davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr)	55.247,29 (0,00)			52.798,55 (0,00)	
3. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr)	12.156,68 (0,00)	226.729,37	304.737,84	15.266,91 (0,00)	313.809,43
BILANZSUMME			17.379.152,73		17.700.330,03

BILANZ zum 31. Dezember 2020**PASSIVA**

	Stand 31.12.2020			Stand 31.12.2019	
	€	€	€	€	€
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital		6.000.000,00			6.000.000,00
II. Rücklagen		2.540.954,10			2.540.954,10
III. Bilanzgewinn/ Bilanzverlust					
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	32.097,26			27.245,90	
Jahresgewinn / Jahresverlust	-100.056,64	-67.959,38	8.472.994,72	4.851,36	32.097,26
B. Sonderposten für empfangene Zuschüsse und Beiträge			2.704.148,82		2.754.433,26
C. Rückstellungen					
Sonstige Rückstellungen			29.913,00		18.950,00
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr)	(609.846,26)	5.526.245,34		5.844.000,48 (345.351,87)	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr)	(94.855,84)	94.855,84		52.006,55 (52.006,55)	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde (davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr)	(1.075,64)	1.075,64		2.016,92 (2.016,92)	
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt Probstei (davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr)	(414.050,11)	414.050,11		326.309,60 (326.309,60)	
5. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit) (davon aus Steuern)	(135.869,26) (0,00) (0,00)	135.869,26		129.561,86 (0,00) (0,00)	
			6.172.096,19	(0,00)	6.353.895,41
BILANZSUMME			17.379.152,73		17.700.330,03

Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg / Holstein
**Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.034.444,65		2.047.067,27
2. Sonstige betriebliche Erträge (davon Erträge aus der Auflösung von Sonderposten)	(52.586,04)	54.880,14	(51.381,22)	53.641,11
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-564.604,90		-512.381,87
Rohergebnis		1.524.719,89		1.588.326,51
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-463.751,96		-414.032,70	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)	-122.898,60 (30.351,11)	-586.650,56	-112.211,51 (29.401,68)	-526.244,21
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		-572.437,86		-554.936,45
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-290.651,73		-311.115,23
Zwischensumme		74.979,74		196.030,62
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-173.733,38		-189.957,26
8. Sonstige Steuern		-1.303,00		-1.222,00
9. Jahresgewinn / Jahresverlust		-100.056,64		4.851,36
10. Gewinnvortrag / Verlustvortrag		32.097,26		27.245,90
11. Bilanzgewinn / Bilanzverlust		-67.959,38		32.097,26

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinns / Jahresverlustes:

Gewinnvortrag / Zu tilgen aus dem Gewinnvortrag

-32.097,26

-27.245,90

Gewinnvortrag / Zu tilgen aus dem Verlustvortrag

0,00

0,00

Vortrag auf neue Rechnung

-67.959,38

32.097,26

-100.056,64

4.851,36

Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2020

(Formblatt 5 der EigVo SH)

Aufwendungen nach Bereichen → nach Aufwandsarten ↓		Betrag insgesamt	Versorgungs- betrieb Strom	Hauptbetriebs- zweig Orts- entwässerung
		EUR	EUR	EUR
1		2	3	4
1	Materialaufwand			
	a) Bezug von Fremden	-564.604,90	-137,87	-564.467,03
	b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00
2	Entgelte	-463.751,96	0,00	-463.751,96
3	Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung	-92.547,49	0,00	-92.547,49
4	Aufwendungen für Altersversorgung	-30.351,11	0,00	-30.351,11
5	Abschreibungen	-572.437,86	0,00	-572.437,86
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-173.733,38	-930,53	-172.802,85
7	Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	0,00	0,00	0,00
8	Konzessionen und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00
9	Andere betriebliche Aufwendungen	-291.954,73	-1.389,17	-290.565,56
10	Summe 1-9	-2.189.381,43	-2.457,57	-2.186.923,86
11	Umlage der Zurechnung (+) Spalten 3 u. 4 Abgabe (-)	0,00	0,00	0,00
12	Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandsbereiche Abgabe (-)	0,00	0,00	0,00
13	Aufwendungen 1-12	-2.189.381,43	-2.457,57	-2.186.923,86
14	Betriebserträge			
	a) nach der GuV-Rechnung	2.036.738,75	2.915,22	2.033.823,53
	b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00
15	Betriebserträge insgesamt	2.036.738,75	2.915,22	2.033.823,53
16	Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	-152.642,68	457,65	-153.100,33
17	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
18	Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	52.586,04		
19	Steuern von Einkommen und vom Ertrag	0,00		
20	Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)	-100.056,64		

A N H A N G
zum 31. Dezember 2020
des Eigenbetriebes
"Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg / Holstein"

I. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung

1. Allgemeines

Der Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg / Holstein ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und somit ein Eigenbetrieb der Gemeinde Schönberg im Sinne von § 101 Abs. 1 und § 106 GO. Der Eigenbetrieb mit Sitz in Schönberg ist im Handelsregister unter der Nummer HRA 1887 PL beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Maßgebend für die Rechnungslegung ist die Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 15. August 2007 in der Fassung vom 05. Dezember 2017. Mit dieser Eigenbetriebsverordnung wird das Eigenbetriebsrecht an die Vorschriften des HGB angepasst.

Der Eigenbetrieb stellt den Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des dritten Buchs HGB für große Kapitalgesellschaften auf.

Die vorliegende Gliederung des Jahresabschlusses wurde gegenüber der Gliederung nach HGB um die geschäftszweigtypischen Posten Verteilungsanlagen, Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr, Forderungen gegen / Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und Forderungen gegen / Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt Probstei ergänzt.

2. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 266 HGB unter Beachtung der Besonderheiten, die sich aus Formblatt 1 zu § 20 EigVO ergeben.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach § 275 HGB unter Beachtung der Besonderheiten, die sich aus Formblatt 4 zu § 21 EigVO ergeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

a) Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, vermindert um planmäßige Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer bewertet. Es wurde bei den Zugängen die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Punkt 2). Die Darstellung erfolgte gemäß § 22 Abs. 2 EigVO.

2. Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagennachweis) zum 31. Dezember 2020

Posten des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang d.h. angesammelte Abschreibungen auf die ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€			€	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	444.780,47	0,00	0,00	444.780,47	222.024,47	5.583,00	0,00	227.607,47	217.173,00	222.756,00	1,26	48,83
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	7.987.244,40	16.535,23	0,00	8.003.779,63	3.148.986,97	165.587,23	0,00	3.314.574,20	4.689.205,43	4.838.257,43	2,07	58,59
2. Verteilungsanlagen	15.337.841,32	31.590,01	0,00	15.369.431,33	4.700.142,32	190.903,01	0,00	4.891.045,33	10.478.386,00	10.637.699,00	1,24	68,18
3. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	215.326,11	65.177,54	54.443,81	226.059,84	131.502,40	22.598,25	48.016,81	106.083,84	119.976,00	83.823,71	10,00	53,07
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	5.398.097,51	146.299,04	0,00	5.544.396,55	3.905.581,51	159.770,04	0,00	4.065.351,55	1.479.045,00	1.492.516,00	2,88	26,68
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	406.636,68	7.159,33	16.509,63	397.286,38	296.714,13	27.996,33	16.507,63	308.202,83	89.083,55	109.922,55	7,05	22,42
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.545,91	0,00	0,00	1.545,91	0,00	0,00	0,00	0,00	1.545,91	1.545,91	0,00	100,00
	29.346.691,93	266.761,15	70.953,44	29.542.499,64	12.182.927,33	566.854,86	64.524,44	12.685.257,75	16.857.241,89	17.163.764,60	1,92	57,06
	29.791.472,40	266.761,15	70.953,44	29.987.280,11	12.404.951,80	572.437,86	64.524,44	12.912.865,22	17.074.414,89	17.386.520,60	1,91	56,94

3. Umlaufvermögen

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte nach §§ 252 ff. HGB.

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte mit den Anschaffungskosten. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Von den vor dem 01.01.2020 entstandenen und am Tag der Bilanzaufstellung noch vorhandenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde für das latente Kreditrisiko eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 5 % aktivisch abgesetzt. Auf Kassenrestforderungen aus 2020 wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 1 % vorgenommen, soweit keine Einzelwertberichtigungen erforderlich waren.

Die Forderungen gegen die Gemeinde wurden zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

4. Eigenkapital

Als Eigenkapital werden das Stammkapital laut Betriebssatzung in Höhe von € 6.000.000,00 und die Rücklagen in Höhe von € 2.540.954,10 ausgewiesen. Das Jahresergebnis und der Gewinn- und Verlustvortrag werden in einer gesonderten Bilanzposition dargestellt.

5. Rücklagen

Bei den öffentlichen Zuschüssen erfolgte gemäß § 20 Abs. 3 EigVO SH die Zuführung zur Rücklage. Eine jährliche Auflösung unterbleibt.

6. Sonderposten für empfangene Zuschüsse und Beiträge

Der Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>insgesamt</u>
	€
Empfangene Beiträge Nutzungsberechtigter	2.616.865,15
Investitionszuschüsse	<u>87.283,67</u>
	<u>2.704.148,82</u>

Die Investitionszuschüsse werden periodengerecht entsprechend der Nutzungsdauer der Klärwerkserweiterung aufgelöst. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von € 52.586,04 enthalten.

Die Beiträge Nutzungsberechtigter werden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung beginnend ab dem Jahr 2016 mit einem durchschnittlichen, gewichteten Prozentsatz aufgelöst.

7. Rückstellungen

Bei den ausgewiesenen Rückstellungen handelt es sich um Urlaubsverpflichtungen, Kosten für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, Kosten für die Erstellung der Anlagenbuchführung und der Steuererklärungen 2020.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

8. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Zusammensetzung:

Kreditinstitut / Konto-Nr.	Laufzeit			Gesamt- betrag
	bis 1 Jahr	2-5 Jahre	über 5 Jahre	
	€	€	€	€
a) langfristig				
Investitionsbank Schleswig-Holstein				
- Kto.-Nr. 10043577	12.815,41	56.886,59	133.016,86	202.718,86
- Kto.-Nr. 10043572	7.024,74	31.495,61	58.651,21	97.171,56
- Kto.-Nr. 10188143	10.900,00	43.600,00	87.200,00	141.700,00
- Kto.-Nr. 10216680	11.763,50	49.191,47	419.250,40	480.205,37
- Kto.-Nr. 10225912	15.586,54	64.122,90	386.662,42	466.371,86
- Kto.-Nr. 10234868	17.670,00	70.680,00	379.805,00	468.155,00
- Kto.-Nr. 10250610	19.800,00	79.200,00	444.500,00	543.500,00
- Kto.-Nr. 10268069	5.380,00	21.520,00	129.120,00	156.020,00
- Kto.-Nr. 10288373	10.523,81	42.168,97	87.352,27	140.045,05
DZ HYP AG				
- Kto.-Nr. 30 246 30001	16.791,99	74.846,36	6.598,61	98.236,96
- Kto.-Nr. 30 246 30000	12.873,60	57.409,79	35.623,06	105.906,45
- Kto.-Nr. 30 245 07005	9.028,02	38.817,64	112.872,08	160.717,74
- Kto.-Nr. 30 246 68002	257.927,68	0,00	0,00	257.927,68
- Kto.-Nr. 30 245 07020	9.647,55	157.362,14	0,00	167.009,69
- Kto.-Nr. 30 245 07022	11.835,53	53.417,50	469.961,84	535.214,87
- Kto.-Nr. 30 245 07028	4.424,44	19.543,26	228.709,31	252.677,01
- Kto.-Nr. 30 245 07034	25.550,49	92.302,65	0,00	117.853,14
Bayern LB				
- Kto.-Nr. 46/1005053	5.168,82	23.055,54	237.313,96	265.538,32
- Kto.-Nr. 66/1005053	5.423,72	24.207,44	259.346,89	288.978,05
Investitionsbank Berlin				
- Kto.-Nr. 1063110278	45.883,82	112.039,78	0,00	157.923,60
- Kto.-Nr. 1063110298	17.005,93	59.907,34	0,00	76.913,27
- Kto.-Nr. 1063110254	28.614,79	23.319,84	0,00	51.934,63
Deutsche Kreditbank AG				
- Kto.-Nr. 6703783628	20.609,16	82.849,85	162.470,50	265.929,51
b) kurzfristig				
Zinsabgrenzung	27.596,72	0,00	0,00	27.596,72
	<u>609.846,26</u>	<u>1.277.944,67</u>	<u>3.638.454,41</u>	<u>5.526.245,34</u>

9. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

Ausgewiesen werden Zahlungsverpflichtungen aus Umsatzsteuern, die die Gemeinde Schönberg für den Eigenbetrieb abführt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

10. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt Probstei

Ausgewiesen wird der Stand des Verrechnungskontos mit dem Amt Probstei unter Berücksichtigung der zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

b) Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden nahezu vollständig aus Entwässerungsgebühren erzielt. Daneben werden Erlöse aus Personalkostenerstattungen, Dienstleistungen für Fremdgemeinden und Einspeiseerlöse aus der Photovoltaikanlage vereinnahmt.

III. Sonstige Pflichtangaben

1. Stellenübersicht

	im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020	
	Anzahl	/ Bewertung
Werkleiter	0,29	/ 12 TVöD
Betriebsleiter	1	/ 11 TVöD
Stellvertretender Betriebsleiter	1	/ 7 TVöD
Fachkraft Abwassertechnik	1	/ 7 TVöD
Fachkraft Abwassertechnik	4	/ 5 TVöD
Hilfsarbeiter	1	/ 3 TVöD
Administration	1	/ 5 TVöD
Raumpflegerin	0,18	/ 1 TVöD

2. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Jahr 2020 beträgt voraussichtlich € 9.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Angaben zur Geschäftsführung

Neben dem Bürgermeister Herrn Peter Kokocinski, war im Geschäftsjahr kurzzeitig Frau Andrea Erdmann-Müller hauptamtliche Werkleiterin.

Mit Wirkung vom 01. Mai 2021 ist der Betriebsleiter, Herr Jörg Matthies, für zwei Jahre zum Werkleiter bestellt.

4. Vergütungen an die Werkleitung

Im Berichtsjahr wurden folgende Vergütungen gezahlt:

Peter Kokocinski, Werkleiter	€ 400,00
Andrea Erdmann-Müller, Werkleiterin	€ 5.839,16 (Weiterberechnung vom Tourist-Service)
Peter Ehlers, 1. Stellvertreter	€ 160,00
Ralf-Dieter Schletze, 2. Stellvertreter	€ 80,00

5. Zusammensetzung Werkausschuss

Der Schönberger Bau- und Verkehrsausschuss hat sich im Berichtsjahr wie folgt zusammengesetzt:

Peter Ehlers, Postbeamter
 Gisela Henning, Lehrerin
 Arnold Lühr, Tischlermeister
 Hartmut Ohlmann, Versicherungskaufmann
 Dieter Schimmer, Großhandelskaufmann
 Ralf-Dieter Schletze, Versicherungsagent
 Stefan Schwab, Krankenpfleger
 Klaus Stelck, Angestellter

Die vorbezeichneten Personen, allesamt wohnhaft in Schönberg/Holstein, sind seit Neuwahl im Wirtschaftsjahr 2019 Mitglieder des Ausschusses. Vergütungen für die Tätigkeit im Werkausschuss wurden seitens des Ortsentwässerungsbetriebs nicht gezahlt.

Schönberg, 10. August 2021

Eigenbetrieb
 "Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg / Holstein"
 Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg
 Brookauweg 1, 24217 Schönberg
 Telefon (04344) 3012000
 Telefax (04344) 30120040

(Jörg Matthies - Werkleiter)

ORTSENTWÄSSERUNGSBETRIEB SCHÖNBERG / HOLSTEIN

– Der Werkleiter –

Knüll 4, 24217 Schönberg

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

A. Geschäft und Rahmenbedingungen

1. Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche

Im Hinblick darauf, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Deutschlands für die Lage des Eigenbetriebes allenfalls eine untergeordnete Bedeutung hat, sind ein Bericht zur Entwicklung der Branche der Abwasserwirtschaft sowie eine Analyse des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes an dieser Stelle entbehrlich.

Die Wechselbeziehungen zwischen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Eigenbetriebes spielen allenfalls indirekt in den Aspekten der Einleitung von Abwasser eine Rolle. Dieser ist signifikant durch die Anzahl der Einleitenden und der chemischen Zusammensetzung der eingeleiteten Medien bedingt, welche in der Region Schönberg u.a. vom Tourismus abhängt. Im Verlauf des Jahres 2020 konnte durch ein verändertes Reiseverhalten im Rahmen der Corona Pandemie eine positive Veränderung im Einleitungsverhalten verzeichnet werden.

2. Geschäftsentwicklung

Der Eigenbetrieb erzielt seit seiner Gründung im Jahr 1993 die Umsatzerlöse weitestgehend von Verbrauchern, die angesichts der gegebenen Rechtslage im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges dazu verpflichtet sind, die vom Eigenbetrieb erbrachte Leistung abzunehmen.

Die Region Schönberg ist durch die Industriezweige Landwirtschaft und Tourismus geprägt. Daher ist die Abwassermenge über das Geschäftsjahr gesehen nicht in einer kontinuierlichen Einleitmenge zu verzeichnen. Zusätzlich nimmt der Ortsentwässerungsbetrieb chemisch belastetes Abwasser, welches an den Campingplätzen im Einzugsgebiet anfällt, auf.

Die in die Kläranlage Schönberg im abgelaufenen Jahr aus dem Gemeindegebiet Schönberg und den angeschlossenen Umlandgemeinden eingeleitete Abwassermenge hat gegenüber dem Vorjahr um 13.635 m³ bzw. 2,45 % zugenommen. Dabei nahmen die Abwassereinleitungen aus dem Gemeindegebiet um rund 5.000 m³ ab, aus den Umlandgemeinden um rund 18.679 m³ zu.

B. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Eigenbetriebes

1. Ertragslage

Die Rücklagenposition „Empfangene Beiträge Nutzungsberechtigter“ wird - wie in der Gemeindevertretung am 25. September 2018 beschlossen – schrittweise jährlich in Höhe von 49.547 € aufgelöst. (aus Summe Sonderposten per 31.12.2020: 2.616.865 €)

Ebenso erfolgt die Auflösung der Investitionszuschüsse für das Ausgleichsbecken Klärwerk mit jährlich 1.340 € (aus Summe per 31.12.2020: 48.016 €) sowie für die Pumpstation Kapellenweg mit jährlich 1.699 € (aus Summe per 31.12.2020: 39.267 €).

Nachdem der Betriebszweig Abwasserbeseitigung beim Ortsentwässerungsbetrieb in den Jahren 2018 und 2019 mit einem Jahresgewinn abschloss, weist das Jahresergebnis nach Gewinnvortrag aus den Vorjahren i.H.v. 32.097,26 € für das Jahr 2020 einen Verlust in Höhe von – 67.959,38 € aus.

Die Ertragslage stellt sich dabei im Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt dar:

	2018	2019	2020
	absolut	absolut	absolut
Abwasser Beseitigungsgebühr	1.592.518,69 €	1.628.736,28 €	1.601.051,23 €
Abwasser von Umlandgemeinden VJ.	0,00 €	11.869,44 €	0,00 €
Abwassergebühr von Umlandgemeinden	241.066,94 €	245.721,86 €	283.328,69 €
Abnahme von Abwasser und Fäkal-schlamm	576,72 €	712,15 €	611,20 €
Klärgrubenentleerung (Bedarfsgerechte neue Abfuhrintervalle seit 2020)	15.840,96 €	7.043,83 €	2.591,94 €
Kostenanteil Regenwasserbeseitigung Gemeinde Schönberg	49.170,91 €	52.798,55 €	53.905,83 €
Personalkostenerstattung Zweckverband Ostholstein	72.918,47 €	75.053,38 €	74.159,28 €
Kostenerstattung Gemeinde Krummbek und Zweckverband Ostholstein	7.746,87 €	7.598,27 €	7.971,95 €
Andere Personalkostenerstattungen Fremdgemeinden	3.133,14 €	14.001,84 €	7.392,81 €
Hundeverwahrung	1.515,00 €	871,50 €	516,50 €
Erlöse Stromeinspeisung	2.911,78 €	2.660,17 €	2.915,22 €
Summe Umsatzerlöse	1.987.399,48 €	2.047.067,27 €	2.034.444,65 €

Es bleibt mithin im Ergebnis festzustellen, dass die Umsatzerlöse des Betriebes im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2019 um 12.622 € bzw. 0,6 % zurückgegangen sind.

Die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbuchten Auflösungen von Sonderposten sowie den übrigen Erträgen ergeben eine Veränderung von + 1.239 € im Vergleich zum Vorjahr (Jahr 2019: 53.641 €; Jahr 2020: 54.880 €).

Weiterhin sind die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Vergleich zum Vorjahr um 52.223 € gestiegen. Ursächlich hierfür waren die erheblichen Preissteigerungen für Materialeinkäufe sowie der Mehrbedarf an Betriebsmitteln um die belasteten Einleitungsmengen zu verarbeiten. Mehrkosten durch die Pandemie zeigen sich auch in den gestiegenen Kosten für das Betriebslabor, um den gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen (Jahr 2019: 17.892 €; Jahr 2020: 29.464 €; + 11.571 €).

Im Vergleich zum Jahr 2019 ist im Jahr 2020 die Gesamthöhe der Abschreibungen um 17.501 € gestiegen. Resultierend aus den im Jahr 2019 umgebuchten Summen aus dem Bereich Anlagen im Bau. Die Fertigstellung der Projekte Umbau alter Faulturm zum Eindicker sowie Fertigstellung der Dosieranlage bewirken die zusätzlichen Abschreibungskosten, die erstmalig in voller Höhe für das Jahr 2020 verbucht worden sind.

Die im Klärwerk Schönberg behandelte **Schmutzwassermenge** hat sich wie folgt entwickelt:

	2019 (m³)	2020(m³)	Veränderung (m³)
Schmutzwassereinleitungen aus Gemeindegebiet Schönberg	396.194	391.150	-5.044
Einleitung durch den ZVO (Umlandgemeinde)	127.682	140.320	12.638
Einleitung Amt Probstei (Umlandgemeinde)	5.081	4.842	-239
Gemeinde Krumbek (Umlandgemeinde)	28.046	34.326	6.280
Gesamt	557.003	570.638	13.635

I. Personalbestand

Die Entwicklung des Personalbestandes und des Personalaufwandes stellt sich wie folgt dar:

	2019		2020	
	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung
		TVöD		TVöD
Werkleiter (stellv. Werkleiter)	0	0	0,29	12
Betriebsleiter	1	11	1	11
Stellv. Betriebsleiter	1	7	1	7
Fachkraft Abwassertechnik	1	7	1	7
Fachkraft Abwassertechnik	2	5	4	5
Hilfsarbeiter	1	3	1	3
Administration	1	5	1	5
Raumpflegerin	0,18	1	0,18	1
Gesamt	7,18		9,47	

II. Personalaufwand

	2019	2020
a) Löhne und Gehälter	€	€
Entgelte für Arbeitnehmer	412.112,70	457.272,80
Aufwandsentschädigung Werkleitung	1.920,00	640,00
Personalkostenerstattung für Werkleitung an Tourist Service	0,00	5.839,16
b) Soziale Abgaben, Altersversorgung		
Sozialversicherung Arbeitnehmer	80.456,45	88.999,05
Zusatzversorgung Arbeitnehmer	29.401,68	30.351,11
Erstattung Sozialabgabe an Tourist-Service für Werkleitung	0,00	1.501,30
Gemeindeunfallversicherung	2.353,38	2.047,14
Gesamt	526.244,21	586.650,56

Die Erhöhung im Vergleich zum Jahr 2019 um 60.406 € begründet sich aus der Einstellung einer 4. Fachkraft Abwassertechnik sowie den anteiligen Kosten in Höhe von 7.340 € einer per 01.06.2020 eingestellten Werkleitung. Des Weiteren wurden erstmalig für die Übertragung der Resturlaubstage Rückstellungen in Höhe von 10.153 € eingebucht. Die Übertragung der Resturlaubstage in das Jahr 2021 resultiert aus einer Corona-bedingten Sonderregelung.

2. Vermögenslage

Die **Bilanzsumme** verringerte sich von 17.700.330 € per 31.12.2019 auf nunmehr 17.379.152 € per 31.12.2020, das entspricht einer Veränderung von -1,8 %.

Die Auszahlungen in Höhe von 266.761 € für **die Investitionen** im Jahr 2020 entfielen auf folgende Anschaffungen bzw. Maßnahmen:

Sachanlagen Grundstücke: Summe 16.535 € für die Erweiterung der Mitarbeiterparkplätze, Erwerb von Gitterrosten für die Abdeckung der Einlaufgerinne sowie Erwerb eines Wandventilators.

Technische Anlagen und Maschinen: Summe 146.299 € für ein Schraubengebläse, ein Prozessleitsystem sowie einer Rücklaufschlammpumpe.

Verteilungsanlagen: Summe 31.590 €, diese entfallen auf den Hauptkanal und die Regenwasserkanäle.

Fahrzeuge: Summe 65.177 € für die Restanschaffungskosten inkl. der Einrichtung eines MB Sprinters.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Summe 7.159 € für den Erwerb u.a. einer Laborpumpe, einer Minikamera sowie weiteren geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Die **Anlagen im Bau** haben sich wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.2020	Zugänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2020
1.545,91 €	0,00 €	0,00 €	1.545,91 €

Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.2.2019	Jahresergebnis	31.12.2020
	€	€	€
Stammkapital	6.000.000,00		6.000.000,00
Rücklagen	2.540.954,10		2.540.954,10
Bilanzverlust/gewinn	32.097,26	-100.056,64	-67.959,38
Gesamt	8.573.051,36	-100.056,64	8.472.994,72

Der Anteil der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes beläuft sich auf 48,8% per 31.12.2020 (per 31.12.2019 = 48,4 %) und hat sich somit nur geringfügig verändert. Der Anteil der Eigenkapitalausstattung liegt immer noch über den empfohlenen 30 bis 35 %.

Die Entwicklung der **Rückstellungen** ist dem nachstehenden Rückstellungsspiegel zu entnehmen:

	Stand	Verbrauch	Zuführung	Stand
	01.01.2020			31.12.2020
	€	€	€	€
Urlaubsrückstellung	0,00	0,00	10.153,00	10.153,00
Rückstellung für Prüfung des Jahresabschlusses	8.200,00	8.200,00	9.000,00	9.000,00
Rückstellung für Aufstellung des Jahresabschlusses	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Erstellung Steuererklärung	1.000,00	1.000,00	600,00	600,00
Erstellung Anlagenbuchführung	1.750,00	1.750,00	2.160,00	2.160,00
	18.950,00	18.950,00	29.913,00	29.913,00

3. Finanzlage

Der Eigenbetrieb verfügt nach wie vor über kein eigenes Bankkonto um den Zahlungsverkehr abzuwickeln, dieses erfolgt wie in den Vorjahren über das Bankkonto des Amtes Probstei. Per 31.12.2020 wird eine Verbindlichkeit von 414.050 € ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten betragen 5.526.245 €.

Im Jahr 2020 wurden für folgende Restkapitalsummen Zinsanpassungen vorgenommen: 276.218 € Ablösung von der Förde Sparkasse und Neuaufnahme bei der Deutschen Kreditbank sowie die Ablösung der Kreditsumme über 140.045,05 € von der DZ HYP mit einer Neuaufnahme bei der IB.SH.

Des Weiteren wurde der Eigenbetrieb informiert, dass 3 Kredite mit folgenden Restkapitalsummen (201.833 € sowie 85.128 € und 78.998 €) von der Hamburg Commercial Bank AG an die IB. B abgetreten worden sind und dort weiter bedient werden müssen.

Der Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit weist einen Betrag von 666.100 € aus (Jahr 2019 = 663.300 €) und der Cash Flow aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit weist -753.900€ aus (Jahr 2019 = - 736.400 €).

C. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Die Besetzung der neuerschaffenen Stelle der Werkleitung mit einer zusätzlichen Mitarbeiterin wurde zum 01.06.2020 umgesetzt. Zum 30.10.2020 wurde dieser Vertrag vorzeitig aufgelöst. Der stellv. Werkleiter hat bis zur Neuregelung die Werkleitung ausgeübt. Mit Wirkung vom 01. Mai 2021 ist der Betriebsleiter, Herr Jörg Matthies, für zwei Jahre zum Werkleiter bestellt.

Andere besondere Umstände, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses relevant sein könnten, haben sich nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 2020 nicht ergeben.

D. Risiken der künftigen Entwicklung

Im Dezember 2019 wurden die ersten Krankheitsfälle mit dem COVID-19-Erreger aus China gemeldet. Die Tragweite dieser Erkrankung bis hin zur Pandemie war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar. Die Folgen für den Tourismus für das Jahr 2020 waren schlecht einzuschätzen. In den ersten Monaten

des Jahres 2020 kam der Tourismus zum Erliegen. Dafür gab es in den Sommermonaten eine erhebliche Steigerung bei den Übernachtungszahlen. Die indirekte Abhängigkeit des Ortsentwässerungsbetriebes vom Tourismus in der Gemeinde Schönberg und den Umlandgemeinden äußerte sich in dem rasanten Anstieg der Übernachtungen auf den hiesigen Campingplätzen und den von diesen abzuführenden Abwassermengen. Die Problematik liegt hier nicht in der Quantität der Abwassermenge, sondern in der Qualität der einzelnen chemischen Konzentrationen, welche die biologischen Prozesse bei der Abwasserbehandlung stark belasten. Dadurch stiegen die Kosten bei den Bewirtschaftungskosten der Kläranlage. Um die Kosten für die Bewirtschaftung besser eingrenzen zu können, soll noch im Jahr 2021 eine Überprüfung der Abwassergebühren durchgeführt werden.

E. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft einschließlich der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

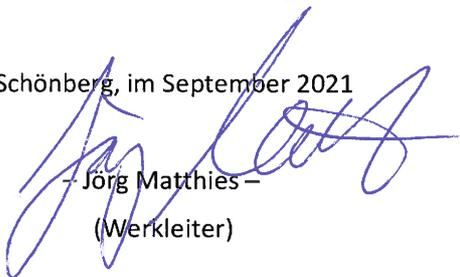
Es wird eine stabile Erlösentwicklung erwartet. Angesichts der laufenden und geplanten baulichen Entwicklung im Gemeindegebiet Schönberg sowie in jenen Umlandgemeinden, aus denen ebenfalls Abwasser in das Schönberger Klärwerk eingeleitet wird, ist tendenziell mit einem leichten Anstieg der Abwassermenge – und damit mit zusätzlichen Umsatzerlösen aus Abwassergebühren – zu rechnen. Ebenso könnten zusätzliche Kostenerstattungen zu verzeichnen sein.

Für 2021 wird von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen.

Der Eigenbetrieb ist nach wie vor mit einem angepassten Bestand an Personal ausgestattet, das zu einer fachgerechten und vor allem sicheren Betriebsführung notwendig ist. Durch die Tarifbindung sind die Personalkosten im Wesentlichen der Aufgabenstellung angepasst. Die Stellenbesetzung ist im Einzelnen der Aufstellung unter B. zu entnehmen.

Neue Haftungsgefahren oder die Gefahr der Inanspruchnahme auf Schadensersatz haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben. Besondere Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Schönberg, im September 2021



– Jörg Matthies –
(Werkleiter)

Ortsentwässerungsbetrieb
Schönberg/Holstein
Knüll 4
24217 Schönberg

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein, Schönberg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Ortsentwässerungsbetriebs Schönberg/Holstein, Schönberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Ortsentwässerungsbetriebs Schönberg/Holstein, Schönberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EigVO SH) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der EigVO SH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwenden-

den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umstän-

Anlage 6
Blatt 4

den angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-

schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Kiel, 20. Oktober 2021



**Baltic Revisions-
und Treuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kaden
Wirtschaftsprüfer

Ortsentwässerungsbetrieb
Schönberg/Holstein
Knüll 4
24217 Schönberg

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb wurde durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18. Februar 1993 errichtet. Die Betriebssatzung trat darauf hin am 1. März 1993 in Kraft.

Im Berichtsjahr galt die Betriebssatzung vom 19. Februar 1993 in der Fassung der letzten Änderung vom 1. Mai 2020. Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. April 2021 am 3. Mai 2021 geändert.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schönberg/Holstein (Abwassersatzung) vom 17. April 1986 in der Fassung der letzten Nachtragssatzung vom 1. Oktober 2001 gilt für den Eigenbetrieb fort.

Sitz

Sitz des Eigenbetriebs ist Schönberg.

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) und zwar sowohl die Herstellung, der Aus- oder Umbau der Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage als auch die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung bzw. Betrieb der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.

Anlage 7
Blatt 2

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben; die Gemeinde kann Beteiligungen an anderen Unternehmen dem Eigenbetrieb angliedern.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und Gebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2020 sind in der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 26. September 2018 (Beitrags- und Gebührensatzung) geregelt. Danach unterliegen gemäß § 3 der Satzung die Grundstücke bzw. Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte der Beitragspflicht, sofern sie an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.

Der Abwasserbeitrag (Anschlussbeitrag) wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag für den ersten Grundstücksanschluss erhoben. Die Ermittlung richtet sich nach § 4 und 5 der Satzung. Für zusätzliche Grundstücksanschlüsse wird eine Kostenerstattung nach § 10 der Satzung erhoben.

Anschlussbeitrag je Quadratmeter gem. § 5	<u>€</u>
beitragspflichtiger Fläche - Schmutzwasserbeseitigung	8,05

Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage werden Abwassergebühren nach Maßgabe des IV. Abschnitts der Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

Abwassergebühr pro Jahr gem. § 12 (2)	<u>€</u>
a) Grundgebühr bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q3 = Dauerdurchfluss)	
bis Q3 / 4	110,40
bis Q3 / 10	276,00
bis Q3 / 16	441,60

	<u>€</u>
bis Q3 / 25	690,00
bis Q3 / 40	1.104,00
bis Q3 / 63	1.738,80
bis Q3 /100	2.760,00
über Q3 /100	3.532,80

b) Zusatzgebühr je Kubikmeter Abwasser gem. § 12 (7) 3,30

Gebühr für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen
(Hauskläranlagen) je Kubikmeter Abwasser gem. § 23 (2) 21,18

Stammkapital

Das Stammkapital wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. Dezember 2014 um 1.200.000,00 € auf 6.000.000,00 € herabgesetzt. Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Organe

Die Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) die Werkleitung,
- b) die Gemeinde Schönberg mit
 - ba) der Gemeindevertretung und
 - bb) dem Werkausschuss, soweit ihm nach der Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg bzw. der Betriebssatzung Befugnisse zukommen können.

Werkleitung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung wird auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Werkleitung bestellt.

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleitung hat den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin sowie den

Anlage 7
Blatt 4

Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 9 der Betriebssatzung über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 Gemeindeordnung (GO) und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat. Hierbei handelt es sich vor allem auch um den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes.

Werkausschuss

Zuständiger Ausschuss für die Aufgaben des Eigenbetriebes ist nach § 8 der Betriebssatzung der Bau- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Schönberg. Die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde. Dem Ausschuss gehören 8 Mitglieder an, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Der Bau- und Verkehrsausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. Der Werkausschuss ist kein Organ im kommunalverfassungsrechtlichen Sinne.

2. Sitzungen des Werkausschusses, der Gemeindevertretung und Beschlüsse

Im Prüfungszeitraum wurde in einer Sitzung des Werkausschusses geschäftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes behandelt. Ein Protokoll wurde angefertigt.

Auf der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschuss wurde folgendes Thema diskutiert bzw. folgender Beschluss gefasst:

<u>Datum</u>	<u>Inhalt</u>
06.02.2020	- Beschlussvorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Schönberg empfahl der Gemeindevertretung folgende Beschlüsse zu fassen:

23.01.2020	- Empfehlung an die Gemeindevertretung, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2020 zu beschließen
------------	---

Die Gemeindevertretung hat zu folgenden Themen beraten bzw. Beschlüsse gefasst.

<u>Datum</u>	<u>Inhalt</u>
30.01.2020	- Beschluss des Wirtschaftsplans 2020
18.05.2020	- Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde von der Gemeindevertretung auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. Februar 2021 am 25. Februar 2021 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde in der geprüften Fassung am 25. Februar 2021 von der Gemeindevertretung festgestellt.

3. Rechtliche Betriebsgrundlagen und wesentliche Verträge

Allgemeine Rechtliche Grundlagen:

- Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein (EigVO SH) vom 05.12.2017
- Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg/Holstein in der Fassung der 9. Nachtragsatzung vom 02.10.2015

Anlage 7
Blatt 6

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (letzte Änderung vom 04.01.2018)

Im Berichtsjahr bestanden folgende wichtige Verträge:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung des Entgelts für die Schmutzwassereinleitungen der Umlandgemeinden in das zentrale Klärwerk Schönberg sowie zur Finanzierung der durch die Wartung der Pumpstationen entstehenden Kosten

Für die Behandlung des Schmutzwassers, das aus den Gemeinden Barsbek, Fiefbergen, Höhndorf, Krokau und Wisch auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 8./27. März 1984 in das Klärwerk eingeleitet wird, entrichtet das Amt an den Ortsentwässerungsbetrieb ein Entgelt je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwassers, und zwar in Höhe des jeweiligen Kostensatzes, der sich nach Maßgabe der §§ 1 bis 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22. Dezember 1994 für die Behandlung eines Kubikmeters Schmutzwassers im Klärwerk ergibt.

Zu den entgeltfähigen Kosten gehören gemäß § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung insbesondere:

- a) die Personalkosten und die Personalnebenkosten (§ 2),
- b) die Kosten für die Unterhaltung der Klärwerksgebäude und -anlagen, die klärwerksbezogenen Bewirtschaftungskosten einschließlich der Bewirtschaftungskosten des Klärschlammes, die Kosten für Geräte und Ausstattung im Klärwerksbereich, die für das Klärwerk entstehen, den Sachverständigenkosten sowie die Verwaltungskosten (§ 3),
- c) die Abschreibungen (§ 4).

Gemäß § 5 Abs. 1 wird das Entgelt für einen Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser in der Weise errechnet, dass die nach den §§ 1 bis 4 festgestellten Gesamtausgaben des jeweiligen Abrechnungsjahres auf diejenige Jahresschmutzwassermenge des Klärwerks Schönberg verteilt wird, die die Wasserbehörde des Kreises Plön für das entsprechende Abrechnungsjahr dem Abwasserabgabenbescheid zugrunde legt.

Der sich nach Maßgabe von Absatz 1 ergebende Kostensatz vermindert sich bei der Abrechnung gegenüber dem Amt um jeweils DM 0,15 (entspricht 0,0767 €) je Kubikmeter. Es handelt sich dabei kalkulatorisch um diejenigen Abschreibungsanteile, die

auf die Investitionskostenbeteiligung des Amtes im Rahmen der Klärwerkserweiterung entfallen (§ 5 Abs. 2).

Die Gemeinde hat das Recht, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 quartalsweise vom Amt Vorauszahlungen auf das Entgelt für die jeweils im zurückliegenden Kalendervierteljahr eingeleitete Schmutzwassermenge abzufordern.

Gemäß § 12 gilt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung für unbestimmte Zeit.

Die Beteiligten können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, sofern sich die Berechnungskriterien, die dieser Vereinbarung zugrunde gelegt worden sind, gegenüber den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich verändert haben.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes über eine Anpassung bzw. Kündigung in besonderen Fällen.

Die Vereinbarung wurde mit der im Folgenden aufgeführten Vereinbarung geändert.

Vereinbarung zur Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 22. Dezember 1994 zwischen der Gemeinde Schönberg und dem Amt Probstei betreffend die entgeltliche Reinigung von Schmutzwasser und die Wartung von Abwasserpumpstationen

Der Zweckverband Ostholstein, Sierksdorf, ist aufgrund eines zum 1. Januar 2011 wirksam gewordenen Beitrittes der im Amt Probstei verwalteten Gemeinden Barsbek, Fiefbergen, Höhndorf, Krokau und Wisch zu ihm nach §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und damit einhergehender öffentlich-rechtlicher Übertragung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 31 a (3) Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, LWG, öffentlich-rechtlicher Träger dieser Aufgabe im Sinne von § 30 LWG geworden.

Vor diesem Hintergrund sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Zweckverband Ostholstein mit Wirkung ab 1. April 2011 in die Position des Amtes Probstei aus den Verträgen zwischen der Gemeinde Schönberg und dem Amt Probstei über

Anlage 7
Blatt 8

die Schmutzwasserbehandlung im Klärwerk Schönberg vom 8./27. März 1984 und vom 22. Dezember 1994 als Rechtsnachfolger eingetragen ist, jedoch nur soweit es die Behandlung des Schmutzwassers aus den Gemeinden Barsbek, Fiefbergen, Höhndorf, Krokau und Wisch betrifft.

Diese Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Ostholstein und der daran geknüpfte partielle Übergang genannter Verträge erforderten eine teilweise Anpassung der Regelungen der vorbezeichneten Vereinbarung vom 22. Dezember 1994.

Die Vertragspartner haben ergänzend zum bisher festgelegten auch Wartungsleistungen für Abwasserpumpwerke im Sinne von § 10 des Vertrages in der Gemeinde Probsteyerhagen, die ebenfalls in der in Absatz 1 genannten Weise Mitglied des Zweckverband Ostholstein geworden ist, in diese Anpassungsvereinbarung einbezogen.

Im 2. Nachtrag vom 1. Februar 2017 wurde für das Jahr 2016 ff. eine Anpassung der Kostenerstattung an die Personalkostenentwicklung und die Anzahl der durchgeführten Kontrollen vereinbart.

Vertrag über die thermische Klärschlammverwertung

In der Sitzung vom 17. Dezember 2009 fasste die Gemeindevertretung den Beschluss, den Auftrag zur thermischen Klärschlammverwertung gemäß der ausgeschriebenen Leistungsbeschreibung an die Firma ETH Umwelttechnik, Hamburg, zu vergeben. Ab dem 1. Januar 2017 beträgt der Abrechnungspreis 75,80 €/t zuzüglich Umsatzsteuer (2. Nachtrag vom 21. Dezember 2016). Ab dem 1. Januar 2019 wurde eine neue Preisvereinbarung geschlossen.

Wasserrechtliche Einleitungserlaubnis für gereinigtes Abwasser (Schmutzwasser) und Niederschlagswasser aus der zentralen Kläranlage Schönberg

Am 1. März 2002 hat der Kreis Plön mit der Neufassung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis vom 20. Oktober 1995 i. V. m. den Änderungsbescheiden vom 22. Dezember 1998, 6. September 2000, 13. Dezember 2000 und 16. Oktober 2001 und dem Änderungsbescheid zu dieser Einleitungserlaubnis vom 12. März 2002 der Gemeinde Schönberg/Holstein bis auf Widerruf die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das Gewässer Nr. 13.5 "Brookau" des GUV Schönberger Au zur Einleitung von geklärtem Abwasser (Schmutzwasser) und Niederschlagswasser aus der zentralen Kläranlage Schönberg zu nutzen.

Die wasserrechtliche Begrenzung (mengenmäßig) ist unter der Ziffer 6 dieser Einleitungserlaubnis geregelt.

Am 18. August 2005 hat der Kreis Plön dem Ortsentwässerungsbetrieb die wasserrechtliche Genehmigung für die Erweiterung eines Ausgleichsbeckens, den Neubau einer Dosieranlage für die externe Kohlenstoffquelle auf der Kläranlage Schönberg sowie den Betrieb der geänderten Kläranlage Schönberg erteilt. Durch die Kapazitätserweiterung erhöht sich der Anschlusswert der Kläranlage von derzeit 23.000 Einwohnerwerten auf 26.000 Einwohnerwerte.

4. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb Ortsentwässerungsbetrieb wird unter der Steuernummer 20/296/45126 beim Finanzamt Kiel geführt.

Der Ortsentwässerungsbetrieb erbringt im Rahmen seiner Tätigkeit der Abwasserbeseitigung hoheitliche Aufgaben. Er unterliegt insoweit gemäß § 1 Abs. 1 KStG i. V. § 4 Abs. 5 KStG nicht der Körperschaftsteuer.

Nach § 2 Abs. 2 GewStDV gehören Unternehmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts nicht zu den Gewerbebetrieben, sofern sie hoheitliche Aufgaben erfüllen. Insoweit ist der Eigenbetrieb nicht gewerbesteuerpflichtig gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Anlage 7

Blatt 10

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Umsatzsteuer. Die hoheitliche Tätigkeit unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer. Der Eigenbetrieb ist danach insoweit auch zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG nicht berechtigt. Durch die Erträge aus Energielieferungen ist der Eigenbetrieb ab 2009 partiell steuerpflichtig.

Ortsentwässerungsbetrieb
Schönberg/Holstein
Knüll 4
24217 Schönberg

Soll-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans 2020

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde entsprechend den Vorschriften des § 12 (1) – (4) der Eigenbetriebsverordnung SH in der Fassung vom 5. Dezember 2017 aufgestellt und von der Gemeindevertretung am 30. Januar 2020 beschlossen.

Gegenüber dem Planansatz (Wirtschaftsplan 2020) ergaben sich folgende Abweichungen:

Erfolgsplan	Plan	Plan	Ist	Δ 2020
	2021	2020	2020	Soll-Ist
	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	2.069,7	2.022,8	2.034,4	11,6
2. sonstige betriebliche Erträge	52,4	50,8	54,9	4,1
	2.122,1	2.073,6	2.089,3	15,7
3. Materialaufwand	-518,1	-474,1	-564,6	-90,5
4. Personalkosten	-607,1	-594,8	-586,7	8,1
5. Abschreibungen	-546,6	-546,1	-572,4	-26,3
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-264,1	-273,3	-290,7	-17,4
7. Zinsaufwendungen	-185,0	-184,0	-173,7	10,3
8. sonstige Steuern	-1,2	-1,3	-1,3	0,0
Jahresergebnis	0,0	0,0	-100,1	-100,1

Gegenüber dem Planansatz erhöhten sich die Umsatzerlöse um 11,6 T€ (= 0,6 %). Die sonstigen Erträge sind geringfügig niedriger geplant (+ 4,1 T€).

Die Personalkosten haben den Planansatz um 8,1 T€ (= 1,4 %) unterschritten.

Die Sachkosten liegen insgesamt deutlich (+ 123,9 T€, + 8,4 %) über dem Planwert. Beim Materialaufwand hat sich eine erhebliche Erhöhung der Bewirtschaftungskosten (+ 62,0 T€ ergeben).

Anlage 8
Blatt 2

Die Abschreibungen liegen aufgrund des Abschreibungsbeginns ehemaliger Anlagen im Bau und zusätzlicher Investitionen über dem Planansatz.

Bei den sonstigen Aufwendungen sind im Wesentlichen höhere Unterhaltungskosten für die Planabweichung ursächlich.

Die Zinsaufwendungen blieben leicht unter dem Planwert.

Vermögensplan	Plan 2021 T€	Plan 2020 T€	Ist 2020 T€	Δ 2020 Soll-Ist T€
1. Abwasserbeiträge	0,0	1,0	2,3	1,3
2. Abschreibungen	546,6	546,1	572,4	26,3
3. Kreditaufnahmen	485,9	167,8	0,0	-167,8
Einzahlungen	1.032,5	714,9	574,7	-140,2
4. Investitionen				
- Anlagen im Bau	-320,0	-301,0	0,0	301,0
- Gebäude/Technische Anlagen	0,0	0,0	-162,8	-162,8
- übriges Anlagevermögen	-318,0	-50,0	-104,0	-54,0
5. Tilgung von Krediten	-343,1	-313,1	-313,9	-0,8
6. Auflösung von Sonderposten	-51,4	-50,8	-52,6	-1,8
Auszahlungen	-1.032,5	-714,9	-633,3	81,6
Unterdeckung/Überdeckung	0,0	0,0	-58,6	-58,6

Für 2020 ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 58,6 T€. Die Abschreibungen waren um 26,3 T€ höher als geplant. Entgegen dem Planansatz wurden keine Kredite neu aufgenommen. Die Investitionen 2020 liegen insgesamt um 84,2 T€ unter dem Planwert.

Die übrigen Abweichungen sind unwesentlich.

I. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	€	217.173,00
(i.Vj.*	€	222.756,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020	Abschrei- bung	Stand 31.12.2020
	€	€	€
a) Kanalkataster	222.754,00	5.583,00	217.171,00
b) Übrige Software	2,00	0,00	2,00
	<u>222.756,00</u>	<u>5.583,00</u>	<u>217.173,00</u>

zu a)

Die **Abschreibung** des Kanalkatasters erfolgt seit 2012 nach Anpassung des AfA-Satzes auf den durchschnittlichen AfA-Satz des Leitungsnetzes mit 1,26 % p.a..

zu b)

Veränderungen haben sich nicht ergeben.

* i.Vj. = Vorjahreswert

II. Sachanlagen
**1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten**

	€ 4.689.205,43
(i.Vj. €	4.838.257,43)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020 €	Z) U)	Zugang Umgliederung €	Abschrei- bung €	Stand 31.12.2020 €
a) Grundstücke	47.804,43		0,00	0,00	47.804,43
		Z)	1.297,40		
b) Bauliche Anlagen	4.549.650,00	U)	-2.104,00	151.812,40	4.397.031,00
		Z)	15.237,83		
c) Außenanlagen	240.803,00	U)	2.104,00	13.774,83	244.370,00
		Z)	16.535,23		
	4.838.257,43	U)	0,00	165.587,23	4.689.205,43

zu a) Grundstücke

Die Grundstücke betreffen im Einzelnen den von der Gemeinde dem Eigenbetrieb zugeordneten Grund und Boden des Klärwerks sowie den Grund und Boden der Pumpstationen.

Der Einzelnachweis ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis des Eigenbetriebes.

zu b) Bauliche Anlagen
Zusammensetzung:

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
b1) Klärwerk	3.882.503,00	4.022.466,00
b2) Pumpstationen bzw. Pumpwerke	514.528,00	527.184,00
	4.397.031,00	4.549.650,00

Der Einzelnachweis ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis des Eigenbetriebes.

zu b1) Klärwerk

Als **Zugang** wurde ein Wandventilator erfasst.

Die **Abschreibungen** auf das Klärwerk erfolgten unverändert linear entsprechend der geschätzten Nutzungsdauer mit 2 % p.a.. Die Abschreibung auf den 2016 fertiggestellten Faulturn erfolgt mit 2,5 % p.a., die Abschreibung auf den Eindicker und die übrigen Technikgebäude wird mit 1,25 % p.a. vorgenommen. Die Abschreibungen wurden planmäßig fortgeführt.

zu b2) Pumpstationen bzw. Pumpwerke

Veränderungen haben sich nicht ergeben.

Die **Abschreibungen** wurden unverändert linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer mit 1,5 % p.a. (Altbestand) bzw. 2 % p.a. (sanierte und neue Pumpstationen) vorgenommen.

zu c) Außenanlagen

Der **Zugang** setzt sich wie folgt zusammen:

Vermögensgegenstand	AK / HK ¹⁾	ND ²⁾
	€	Jahre
- Gitterrost-Abdeckung Einlaufgerinne	5.556,40	15
- Erweiterung und Sanierung Mitarbeiterparkplätze	<u>9.681,43</u>	20
	<u><u>15.237,83</u></u>	

¹⁾ AK / HK = Anschaffungskosten / Herstellungskosten

²⁾ ND = voraussichtliche Nutzungsdauer

Die **Abschreibung** auf den Zugang wurde im Geschäftsjahr linear und zeitanteilig über die voraussichtliche Nutzungsdauer vorgenommen. Die übrigen Abschreibungen wurden planmäßig fortgeführt.

Der Einzelnachweis ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis des Eigenbetriebes.

2. Verteilungsanlagen

€ 10.478.386,00
 (i.Vj. € 10.637.699,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020 €	Zugang €	Abschrei- bung €	Stand 31.12.2020 €
Hauptkanäle	6.202.261,00	9.541,93	113.752,93	6.098.050,00
Nebenkanäle	2.042.995,00	0,00	27.673,00	2.015.322,00
Druckrohrleitung	352.331,00	0,00	15.209,00	337.122,00
Regenwasserkanäle	2.040.112,00	22.048,08	34.268,08	2.027.892,00
	<u>10.637.699,00</u>	<u>31.590,01</u>	<u>190.903,01</u>	<u>10.478.386,00</u>

Der Einzelnachweis ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis des Eigenbetriebes.

Die **Abschreibung** erfolgt linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer, wobei folgende Nutzungsdauer zu Grunde gelegt wurde:

Für die Haupt- und Regenwasserkanäle	80 Jahre
Für die Nebenkanäle	100 Jahre
Für die Druckrohrleitung	50 Jahre

Der **Zugang** setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>AK / HK</u> €
Hauptkanäle	
- Erneuerung defekte Ablaufleitung und Schacht 9.541,93
Regenwasserkanäle	
- Erneuerung Rechenanlage Regenwasserkanal Jordan	8.922,26
- RRB Rauher Berg, Austausch schwimmende Tauchwand	7.110,80
- Hausanschluss "Haselstieg/Promenade 53"	<u>6.015,02</u>
 22.048,08
	<u>31.590,01</u>

3. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	€ 119.976,00
	(i.Vj. € 83.823,71)

<u>Entwicklung:</u>	€
Stand 01.01.2020	83.823,71
Zugang	65.177,54
Abgang	6.427,00
Abschreibung	<u>22.598,25</u>
Stand 31.12.2020	<u>119.976,00</u>

Der Einzelnachweis ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis des Eigenbetriebes.

Als **Zugang** wurden die restlichen Anschaffungskosten und Fahrzeugeinrichtungen für den MB Sprinter erfasst.

Der **Abgang** betrifft den Restbuchwert des veräußerten Crafters. Im Rahmen der Veräußerung hat sich ein Buchverlust in Höhe von € 1.927,00 ergeben.

Die **Abschreibung** auf den Zugang wurde linear unter Zugrundelegung einer zehnjährigen Nutzungsdauer vorgenommen. Die übrigen Abschreibungen wurden planmäßig fortgeführt.

4. Maschinen und maschinelle Anlagen	€ 1.479.045,00
	(i.Vj. € 1.492.516,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020	Zugang	Abschrei- bung	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€
a) Technische Anlagen Klärwerk	1.357.842,00	135.000,64	141.060,64	1.351.782,00
b) Technische Anlagen Pumpstationen	134.673,00	11.298,40	18.709,40	127.262,00
c) Photovoltaikanlage	1,00	0,00	0,00	1,00
	<u>1.492.516,00</u>	<u>146.299,04</u>	<u>159.770,04</u>	<u>1.479.045,00</u>

Der Einzelnachweis ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis des Eigenbetriebes.

zu a)

Der **Zugang** setzt sich wie folgt zusammen:

Vermögensgegenstand	AK / HK €	ND Jahre
- 3 Schraubengebläse Gebläsehaus	83.732,12	15
- Prozessleitsystem, Anpassungen Anbindung Pumpstationen	34.280,78	RND
- Rücklaufschlammpumpe Maschinenhaus	16.987,74	20
	135.000,64	

Die **Abschreibung** erfolgt linear und im Geschäftsjahr zeitanteilig über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Die übrigen Abschreibungen wurden unverändert fortgeführt.

zu b)

Als **Zugang** wurde die Erneuerung der Arbeitsbühne an der Pumpstation Holm erfasst.

Die **Abschreibung** auf den Zugang erfolgt linear und im Geschäftsjahr zeitanteilig über die voraussichtliche Nutzungsdauer von 15 Jahren. Die übrigen Abschreibungen wurden unverändert fortgeführt.

zu c)

Veränderungen haben sich nicht ergeben.

5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 89.083,55
	(i.Vj. € 109.922,55)

<u>Entwicklung:</u>	€
Stand 01.01.2020	109.922,55
Zugang	7.159,33
Abgang	2,00
Abschreibung	27.996,33
Stand 31.12.2020	89.083,55

Der Einzelnachweis ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis des Eigenbetriebes.

Der **Zugang** setzt sich wie folgt zusammen:

Vermögensgegenstand	AK €	ND Jahre
- Fiedler, Laborpumpe	1.740,00	10
- aTs, Mini Kamera	1.309,64	7
- Geringwertige Wirtschaftsgüter Sammelposten	4.109,69	5
	7.159,33	

Die **Abschreibung** auf den Zugang wurde linear und im Geschäftsjahr zeitanteilig über die voraussichtliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Für selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als € 250,00 bis € 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet, der mit 20 % p.a. abgeschrieben wird.

Die übrigen Abschreibungen wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert fortgeführt.

6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	€	1.545,91
	(i.Vj. €	1.545,91)

Ausgewiesen wird unverändert die im Vorjahr geleistete Anzahlung für ein Konzept zur Kanalsanierung.

B. UMLAUFVERMÖGEN
I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	€	78.008,47
	(i.Vj. €	84.605,07)
<u>Zusammensetzung:</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.362,57	19.741,77
b) Ersatzteile	63.645,90	64.863,30
	<u>78.008,47</u>	<u>84.605,07</u>

Der Nachweis ist durch eine Inventurliste zum 31.12.2020 gegeben. An der Bestandsaufnahme haben wir nicht teilgenommen.

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten. Die Wertansätze haben wir anhand der Lieferantenrechnungen in Stichproben geprüft.

zu a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

<u>Zusammensetzung:</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
1.280 (1.000) kg Flockmittel	3.891,20	3.040,00
6,4 (22,8) t Polyaluminiumchlorid	1.614,59	5.751,98
7,2 (7,8) t Essigsäure	2.630,38	2.849,57
1.850 (2.700) kg Natronlauge	647,50	945,00
diverse Chemikalien Labor	2.756,19	3.519,35
190 (207) l Motoren- und Getriebeöl	968,04	873,71
1.004 (1.355) l Diesel, Benzin, Heizöl	1.049,67	1.464,65
45,5 (86) kg Schmierstoffe	805,00	1.297,51
	<u>14.362,57</u>	<u>19.741,77</u>

zu b) Ersatzteile

Es handelt sich um Ersatzteile für die Klärwerksanlagen und die Pumpstationen.

<u>Zusammensetzung:</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Elektro-Ersatzteile	32.008,15	31.441,45
Pumpenteile	18.837,17	19.358,42
Ersatzteile Rechenhaus	2.394,33	3.126,35
Ersatzteile Schlammbehandlung	1.976,25	2.458,92
Elektro-Ersatzteile Vor- und Nachklärräumer	5.808,66	5.918,07
Werkstatt Schraubenlager	2.621,34	2.560,09
	<u>63.645,90</u>	<u>64.863,30</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	€	159.325,40
(i.Vj. €		161.138,90)

<u>Zusammensetzung:</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Abwassergebühren Gemeindegebiet	141.956,25	158.206,85
Pauschalwertberichtigung	-611,00	-803,00
Einzelwertberichtigung	-20.616,50	-13.996,19
Abwassergebühren Umlandgemeinden	33.446,40	12.771,08
Abwasserabgabe Zweckverband Ostholstein	3.933,94	3.722,08
Abwasserabgabe Gemeinde Krumbek	962,35	786,28
Sammel- und Klärgrubenentleerung	0,00	401,91
Einspeisevergütung Schleswig-Holstein Netz AG	27,96	49,89
Schleswig-Holstein Netz AG, Dienstleistung	226,00	0,00
	<u>159.325,40</u>	<u>161.138,90</u>

Der Ortsentwässerungsbetrieb hat im Vorjahr das Abrechnungssystem umgestellt. Anhand einer Bilanzrestliste werden seitdem die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Nutzungsberechtigten für das Verbrauchsjahr nachgewiesen. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Nutzungsberechtigten werden unter PASSIVA D.5. Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Forderungen aus den Jahren vor 2020 wurden anhand der Kassenrestliste nachgewiesen. Es wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt.

Die Pauschalwertberichtigung wurde in Höhe von 5 % auf alle Forderungen aus Abwassergebühren der Gemeinde Schönberg gebildet, die bereits in 2019 und früheren Jahren entstanden waren. Auf den nicht einzelwertberichtigten Kassenrest zum 31.12.2020 wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % vorgenommen. Darüber hinaus wurden auf zweifelhafte Forderungen Einzelwertberichtigungen von jeweils 100 % vorgenommen.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

2. Forderungen gegen die Gemeinde	€ 55.247,29
	(i.Vj. € 52.798,55)

Ausgewiesen wird eine Forderung aus anteiligen Straßenentwässerungskosten. Der Ausgleich ist bis zur Bilanzaufstellung erfolgt.

3. Sonstige Vermögensgegenstände	€ 12.156,68
	(i.Vj. € 15.266,91)

Zusammensetzung:

	€	€
Zweckverband Ostholstein,		
- Fahrtkostenerstattung 11 und 12/2020		2.236,80
Gemeinde Krumbek,		
- Personalkostenerstattung Wartung Pumpstationen	541,98	
- Fahrtkostenerstattung 11 und 12/2020, GSM-Karten	112,60	654,58
Amt Lütjenburg, Personalkostenerstattung SÜVO		555,87
Stadtwerke Greifswald GmbH,		
Forderungen aus Stromabrechnungen Pumpstationen 2020		18,13
Stadtwerke Kiel AG, Abrechnung Gas 2020		7.185,88
Makoben GmbH, Abrechnung Vorsteuerdifferenz		1.356,42
Jan H. Karo, Erstattung Beschädigung Hundezwinger		149,00
		<u>12.156,68</u>

SUMME DER AKTIVSEITE	€ 17.379.152,73
	(i.Vj. € 17.700.330,03)

P A S S I V A

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital	€ 6.000.000,00
	(i.Vj. € 6.000.000,00)

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt seit 09. Dezember 2014 € 6.000.000,00.

II. Rücklagen	€ 2.540.954,10
	(i.Vj. € 2.540.954,10)

Ausgewiesen werden Rücklagen aus öffentlichen Zuschüssen.

Veränderungen haben sich nicht ergeben.

III. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	€ -67.959,38
	(i.Vj. € 32.097,26)

<u>Zusammensetzung:</u>	€
Gewinnvortrag	32.097,26
Jahresverlust 2020	<u>-100.056,64</u>
	<u><u>-67.959,38</u></u>

Der Jahresverlust teilt sich wie folgt auf:

	€
Abwasserbeseitigung	-100.514,29
Photovoltaikanlage (BgA)	<u>457,65</u>
	<u><u>-100.056,64</u></u>

B. SONDERPOSTEN FÜR EMPFANGENE ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE

	€ 2.704.148,82
(i.Vj. €	2.754.433,26)

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 01.01.2020	Zugang	Auflösung	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€
a) Investitionszuschüsse				
- Ausgleichsbecken Klärwerk	49.356,67	0,00	1.340,00	48.016,67
- Pumpstation Kapellenweg	40.966,00	0,00	1.699,00	39.267,00
b) Empfangene Beiträge				
Nutzungsberechtigter	2.664.110,59	2.301,60	49.547,04	2.616.865,15
	2.754.433,26	2.301,60	52.586,04	2.704.148,82

zu a) Investitionszuschüsse

- Ausgleichsbecken Klärwerk

Der Zuschuss in Höhe von ursprünglich € 67.000,00 ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 48 der Gemeinde Schönberg vom Vorhabenträger Baulandentwicklungs- und Vertriebsgesellschaft im Kreis Plön GmbH für die Erweiterung bzw. den Umbau des Ausgleichsbeckens auf dem Klärwerk geleistet worden. Die Auflösung erfolgt periodengerecht entsprechend der Nutzungsdauer der dazu getätigten Klärwerkserweiterung.

- Pumpstation Kapellenweg

Mit notarieller Urkunde vom 18. November 2019 ist dem Ortsentwässerungsbetrieb der Grund und Boden und die darauf errichtete Pumpstation Kapellenweg vom Erschließungsträger übertragen worden. Korrespondierend zu den geschätzten Herstellungskosten wurde ein Zuschuss in den Sonderposten eingestellt. Die Auflösung erfolgt periodengerecht entsprechend der Nutzungsdauer der aktivierten Vermögensgegenstände.

zu b) Empfangene Beiträge Nutzungsberechtigter

Ausgewiesen werden die Anschlussbeiträge der Nutzungsberechtigten.

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 25. September 2018 die Auflösung der empfangenen Abwasserbeiträge mit einem durchschnittlichen, gewichteten Prozentsatz von 1,73 % p.a. beschlossen.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen	€ 29.913,00
	(i.Vj. € 18.950,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€
Urlaubsrückstellung	0,00	0,00	10.153,00	10.153,00
Rückstellung für Prüfung des Jahresabschlusses	8.200,00	8.200,00	9.000,00	9.000,00
Rückstellung für Aufstellung des Jahresabschlusses	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Erstellung Steuererklärungen	1.000,00	1.000,00	600,00	600,00
Erstellung Anlagenbuchführung	1.750,00	1.750,00	2.160,00	2.160,00
	<u>18.950,00</u>	<u>18.950,00</u>	<u>29.913,00</u>	<u>29.913,00</u>

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und entsprechen den zu erwartenden Ausgaben.

D. VERBINDLICHKEITEN
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	€	5.526.245,34
(i.Vj. €		5.844.000,48)

<u>Zusammensetzung:</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
a) Langfristige Verbindlichkeiten	5.498.648,62	5.812.541,91
b) Kurzfristige Verbindlichkeiten	<u>27.596,72</u>	<u>31.458,57</u>
	<u><u>5.526.245,34</u></u>	<u><u>5.844.000,48</u></u>

zu a)
Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020	T) U)	Tilgung Umschuldung	Stand 31.12.2020	Zinsen in 2020
	€		€	€	€
a) Investitionsbank Schleswig-Holstein					
# 10043577	215.016,73	T)	12.297,87	202.718,86	8.743,35
# 10225912	103.886,28	T)	6.714,72	97.171,56	4.615,55
# 10188143	152.600,00	T)	10.900,00	141.700,00	3.665,08
# 10216680	491.762,59	T)	11.557,22	480.205,37	8.644,14
# 10225912	481.784,67	T)	15.412,81	466.371,86	5.292,18
# 10234868	485.825,00	T)	17.670,00	468.155,00	8.576,11
# 10250610	563.300,00	T)	19.800,00	543.500,00	10.050,30
# 10268069	161.400,00	T)	5.380,00	156.020,00	1.136,39
# 10283373	0,00	U)	140.045,05	140.045,05	0,00
		T)	99.732,62		
	<u>2.655.575,27</u>	U)	<u>140.045,05</u>	<u>2.695.887,70</u>	<u>50.723,10</u>
b) Hamburg Commercial Bank AG					
# 6 70472 029 7	201.833,91	U)	-201.833,91	0,00	1.993,67
		T)	8.029,59		
# 6 70472 031 3	93.158,34	U)	-85.128,75	0,00	906,87
# 6 70472 033 5	78.998,70	U)	-78.998,70	0,00	991,87
		T)	8.029,59		
	<u>373.990,95</u>	U)	<u>-365.961,36</u>	<u>0,00</u>	<u>3.892,41</u>

	Stand 01.01.2020 €	T) N)	Tilgung Neuaufnahme €	Stand 31.12.2020 €	Zinsen in 2020 €
c) DZ HYP AG					
# 30 246 30001	114.324,80	T)	16.087,84	98.236,96	4.603,83
# 30 246 30000	118.237,81	T)	12.331,36	105.906,45	4.943,63
# 30 245 07005	169.490,39	T)	8.772,65	160.717,74	4.771,97
		T)	5.137,03		
# 30 245 07016	145.182,08	U)	-140.045,05	0,00	5.466,66
# 30 246 68002	267.244,41	T)	9.316,73	257.927,68	11.009,57
# 30 245 07020	176.240,94	T)	9.231,25	167.009,69	7.689,93
# 30 245 07022	546.498,80	T)	11.283,93	535.214,87	26.215,85
# 30 245 07028	256.930,97	T)	4.253,96	252.677,01	10.111,04
# 30 245 07034	142.796,34	T)	24.943,20	117.853,14	3.305,68
		T)	101.357,95		
	1.936.946,54	U)	-140.045,05	1.695.543,54	78.118,16
d) Förde Sparkasse					
		T)	5.149,91		
# 0559029210	281.368,56	U)	-276.218,65	0,00	3.610,89
e) Bayern LB					
# 46/1005053	270.488,99	T)	4.950,67	265.538,32	11.692,29
# 66/1005053	294.171,60	T)	5.193,55	288.978,05	12.713,42
	564.660,59	T)	10.144,22	554.516,37	24.405,71
f) Investitionsbank Berlin					
		T)	43.910,31		
# 1063110278	0,00	U)	201.833,91	157.923,60	6.194,88
		T)	8.215,48		
# 1063110298	0,00	U)	85.128,75	76.913,27	2.918,03
		T)	27.064,07		
# 1063110254	0,00	U)	78.998,70	51.934,63	3.107,00
		T)	79.189,86		
	0,00	U)	365.961,36	286.771,50	12.219,91
g) Dt. Kreditbank AG					
		T)	10.289,14		
	0,00	U)	276.218,65	265.929,51	453,51
		T)	313.893,29		
	5.812.541,91	U)	0,00	5.498.648,62	173.423,69

Ausgewiesen werden die Darlehen zur Finanzierung der Investitionen in die Abwasseranlage. Die Darlehensstände wurden anhand der Zins- und Tilgungspläne und der Saldenbestätigungen der betreffenden Kreditinstitute nachgewiesen.

zu b)

Ausgewiesen werden anteilig auf 2020 entfallende Darlehenszinsen, die in 2021 abgebucht werden.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 94.855,84
	(i.Vj. € 52.006,55)

Zusammensetzung:

	€
Hermes Systeme GmbH	34.280,78
ETH Umwelttechnik	12.638,39
Makoben GmbH	12.147,52
Stadtwerke Greifswald GmbH	9.345,52
Peter Thielemann GmbH	5.995,00
Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	6.107,35
Wels Strom	5.661,24
Reiflock Abwassertechnik GmbH	2.630,88
RHK Kiel GmbH & Co. KG	1.297,27
ATS GmbH	1.163,60
13 Posten unter € 1.000,00	<u>3.588,29</u>
	<u><u>94.855,84</u></u>

Eine Zusammenstellung der Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 liegt vor. Die Verbindlichkeiten wurden anhand von Rechnungen nachgewiesen und mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	€ 1.075,64
	(i.Vj. € 2.016,92)

Ausgewiesen wird die Umsatzsteuer-Vorauszahlung IV/2020, die auf den hoheitlichen Bereich entfällt.

4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt Probstei	€ 414.050,11
	(i.Vj. € 326.309,60)

<u>Entwicklung Zahlungsverkehrskonto:</u>	€	€
Stand 01.01.2020		326.309,60 H
Vom Amt Probstei für den Eigenbetrieb		
- vereinnahmt	-3.066.620,46 S	
- verausgabt	<u>3.154.360,97 H</u>	<u>87.740,51 H</u>
Stand 31.12.2020		<u><u>414.050,11 H</u></u>

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Bankkonto. Der Zahlungsverkehr wird über Bankkonten vom Amt Probstei abgewickelt. Diese Zahlungsströme werden über das Verrechnungskonto mit dem Amt Probstei dargestellt.

5. Sonstige Verbindlichkeiten	€ 135.869,26
	(i.Vj. € 129.561,86)

<u>Zusammensetzung:</u>		€
Verbindlichkeiten Nutzungsberechtigte aus Verbrauchsabrechnung 2020		107.629,10
Kreis Plön, Abwasserabgabe 2020		
- Schmutzwasser	20.045,39	
- Niederschlagswasser	<u>13,59</u>	20.058,98
Tourist-Service, Personalkosten Werkleitung 2020		7.340,46
Zweckverband Ostholstein, Rückzahlung Personalkosten		<u>840,72</u>
		<u><u>135.869,26</u></u>

SUMME DER PASSIVSEITE	€ 17.379.152,73
	(i.Vj. € 17.700.330,03)

**II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020**

	<u>2020</u>	<u>Vorjahr</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse		
Abwasser-Beseitigungsgebühr	1.601.051,23	1.628.736,28
Abwasser-Beseitigungsgebühr für Vorjahr	0,00	11.869,44
Abwassergebühr von Umlandgemeinden	283.328,69	245.721,86
Abnahme von Abwasser und Fäkalschlamm	611,20	712,15
Klärgrubenentleerung	2.591,94	7.043,83
Kostenanteil Regenwasserbeseitigung Gemeinde Schönberg	<u>53.905,83</u>	<u>52.798,55</u>
	1.941.488,89	1.946.882,11
Personalkostenerstattung Zweckverband Ostholstein	74.159,28	75.053,38
Kostenerstattungen Gemeinde Krumbek und Zweckverband Ostholstein	7.971,95	7.598,27
Andere Personalkostenerstattungen Fremdgemeinden	7.392,81	14.001,84
Hundeverwahrung	516,50	871,50
Erlöse Stromeinspeisung	<u>2.915,22</u>	<u>2.660,17</u>
	<u>2.034.444,65</u>	<u>2.047.067,27</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge		
Auflösung Beiträge Nutzungsberechtigter	49.547,04	49.507,22
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.039,00	1.874,00
Auflösung Rückstellungen	0,00	1.500,00
Übernahme Grund und Boden PS Kapellenweg	0,00	214,40
Weiterleitung Säumniszuschläge Gemeinde Schönberg	2.102,10	0,00
Herabsetzung Wertberichtigung auf Forderungen	192,00	142,00
Übrige Erträge	<u>0,00</u>	<u>403,49</u>
	<u>54.880,14</u>	<u>53.641,11</u>

	<u>2020</u>	<u>Vorjahr</u>
	€	€
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Energiekosten Klärwerk	123.562,40	119.944,61
Kosten der Phosphatfällung	48.387,94	53.210,76
Kosten der Kohlenstoffdosierung	16.651,01	8.419,21
Kosten des Betriebslabors	29.464,28	17.892,74
Übrige Bewirtschaftungskosten	58.901,97	43.352,61
Abwasserabgabe	20.067,57	20.053,98
Bewirtschaftungskosten Klärschlamm	168.621,02	172.657,93
Reparatur und Wartung als laufende Bewirtschaftungskosten	47.896,53	31.727,50
Bewirtschaftungskosten Pumpstationen	50.914,31	44.992,18
Bewirtschaftungskosten Photovoltaikanlage	137,87	130,35
	<u>564.604,90</u>	<u>512.381,87</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
Entgelte für Arbeitnehmer	457.272,80	412.112,70
Personalkostenerstattung Tourist-Service	5.839,16	0,00
Aufwandsentschädigung Werkleitung	640,00	1.920,00
	<u>463.751,96</u>	<u>414.032,70</u>
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Sozialversicherung Arbeitnehmer	88.999,05	80.456,45
Zusatzversorgung Arbeitnehmer	30.351,11	29.401,68
Erstattung Sozialabgaben Tourist-Service	1.501,30	0,00
Gemeindeunfallversicherung	2.047,14	2.353,38
	<u>122.898,60</u>	<u>112.211,51</u>
Summe Personalaufwand	<u>586.650,56</u>	<u>526.244,21</u>

	<u>2020</u>	<u>Vorjahr</u>
	€	€
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.583,00	5.583,00
Sachanlagen	<u>566.854,86</u>	<u>549.353,45</u>
	<u>572.437,86</u>	<u>554.936,45</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
<i>Betriebskosten</i>		
Unterhaltung Gebäude und Anlagen	125.450,01	145.583,90
Unterhaltung Kanalnetz	36.915,97	18.681,12
Geräte und Ausrüstung	10.995,06	13.243,97
<i>Fahrzeugkosten</i>	12.631,32	15.255,79
<i>Sonstige Gemeinkosten</i>		
Verwaltungskosten	23.710,32	36.340,65
Versicherungen und Beiträge	18.941,46	18.559,26
Geschäftsausgaben	1.577,65	1.312,32
Kosten für Sachverständige	26.960,56	25.546,54
Porto, Telefon, Informationstechnik	10.292,94	10.095,15
Arbeitskleidung, Fortbildungskosten, Reisekosten	9.685,39	7.181,84
Sonstige Kosten	3.972,07	5.317,17
Aufwendungen aus Abgang von Anlagevermögen	1.929,00	0,00
Einzelwertberichtigung auf Forderungen	7.589,31	12.812,19
Forderungsausfall	0,67	1.185,33
	<u>290.651,73</u>	<u>311.115,23</u>

	<u>2020</u>	<u>Vorjahr</u>
	€	€
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Kassenkreditzinsen	357,96	277,50
Darlehenszinsen Kreditinstitute	<u>173.375,42</u>	<u>189.679,76</u>
	<u>173.733,38</u>	<u>189.957,26</u>
8. Sonstige Steuern	<u>1.303,00</u>	<u>1.222,00</u>
Ausgewiesen ist die Kfz-Steuer.		
9. Jahresgewinn / Jahresverlust	<u>-100.056,64</u>	<u>4.851,36</u>
Der Jahresgewinn / Jahresverlust teilt sich wie folgt auf:		
Abwasserbeseitigung	-100.514,29	4.712,78
Photovoltaikanlage (BgA)	<u>457,65</u>	<u>138,58</u>
	<u>-100.056,64</u>	<u>4.851,36</u>
10. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	<u>32.097,26</u>	<u>27.245,90</u>
11. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	<u>-67.959,38</u>	<u>32.097,26</u>

Ortsentwässerungsbetrieb
Schönberg/Holstein
Knüll 4
24217 Schönberg

**Fragenkatalog zur Berichterstattung
über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 53 HGrG
(IDW PS 720)**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Geschäftsleitung des Eigenbetriebes obliegt gemäß § 5 der Betriebssatzung der Werkleitung. Die im Geschäftsjahr bestellte Werkleitung ist namentlich im Anhang (Anlage 4, Blatt 7) angegeben. Zur Überwachung der Geschäfte des Eigenbetriebes ist als ständiger Ausschuss der Werkausschuss bzw. der Bau- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Schönberg/Holstein eingerichtet, für den die Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg/Holstein gilt.

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

Die Verteilung der Aufgaben der Werkleitung und der Überwachungsorgane ist grundsätzlich sachgerecht in der Satzung geregelt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Anlage 10

Blatt 2

Im Berichtsjahr sind in einer Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses Angelegenheiten des Ortsentwässerungsbetriebes behandelt worden. Die Gemeindevertretung hat in zwei Sitzungen im Geschäftsjahr 2020 Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften der Sitzungen lagen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Werkleiter des Eigenbetriebes hat aufgrund seiner Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Schönberg/Holstein einen Sitz im Aufsichtsrat der Verkehrsbetriebe Kreis Plön (VKP), im Vorstand des Ostsee-Holstein-Tourismus e.V., und im Kreisverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Weitere Aufsichtsratsposten oder Mitgliedschaften in anderen Kontrollgremien bestehen auskunftsgemäß nicht.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Werkleitung erhielt im Jahr 2020 – wie im Anhang angegeben – eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 6.479,16 €. Die Entschädigungen der Stellvertreter/Innen ergeben sich ebenfalls aus dem Anhang (Anlage 4, Blatt 7).

Erfolgsbezogene Komponenten bzw. Anteile mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gezahlt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Gemeinde hat ein Organisationsplan aufgestellt, der sich in Teilen auf verschiedene Organisationseinheiten und auch auf den Eigenbetrieb bezieht. In der Hauptsatzung der Gemeinde (9. Nachtragssatzung vom 02.10.2015) werden

Befugnisse und Zuständigkeiten der Gremien geregelt. Für den Eigenbetrieb galt im Berichtsjahr ein separates Organigramm mit Stand vom 8. Mai 2018. Es wurde am 21. Juli 2021 aktualisiert.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Für das Jahr 2020 lag keine aktualisierte Übersicht der Personalstruktur vor, in der der unterjährige Wechsel der Werkleitung berücksichtigt wurde.

Ansonsten haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention bestehen für die Mitarbeiter des Eigenbetriebes kraft Arbeitsvertrag und somit der Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der Beachtung des § 3 Abs. 2 TVÖD, nach dem die Mitarbeiter keine Vergünstigungen von Dritten annehmen dürfen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Entscheidungsprozesse, insbesondere für die Auftragsvergabe sowie Kreditaufnahme und -gewährung, liegen Richtlinien und für wesentliche Arbeitsabläufe Dienst- und Arbeitsanweisungen beim Eigenbetrieb vor. Aufgaben und Zuständigkeiten des Werkleiters und des Werkausschusses ergeben sich auch aus der Hauptsatzung der Gemeinde. Wertgrenzen für Auftragsvergaben werden in den §§ 5 und 9 genannt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Anlage 10

Blatt 4

Die wichtigen Verträge werden anhand einer Liste dokumentiert und verwahrt. Ein elektronisches Vertragsmanagement wurde noch nicht eingeführt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes und erscheint auch im Hinblick auf Planungshorizont, Fortschreibung der Daten sowie Berücksichtigung sachlicher und zeitlicher Zusammenhänge angemessen.

Das Planungswesen bildet im Vermögensplan die beabsichtigten Baumaßnahmen, unabhängig vom Stand des Genehmigungsverfahrens übergeordneter Stellen und unabhängig von den Finanzierungszusagen Dritter, ab.

Der Vermögensplan ist die Ermächtigung für die Werkleitung, Investitionen zu planen und durchzuführen.

Aufgrund des frühen Zeitpunkts der Aufstellung ergeben sich im Zeitablauf zu den tatsächlich durchgeführten Investitionen Abweichungen.

Wesentlichen Planabweichungen muss in einem Nachtragsplan zugestimmt werden.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden ermittelt und ggf. den Gremien zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung ist zweckmäßig organisiert und entsprechend dem Betriebsumfang gestaltet. Der Zugriff auf Belege ist

durch das elektronische Rechnungseingangssystem jederzeit möglich. Das Rechnungswesen entspricht den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditäts- bzw. Kreditüberwachung erfolgt laufend durch das Amt Probstei. Seit dem 1. Januar 2008 erfolgt der Zahlungsverkehr und die Kreditverwaltung durch das Amt Probstei.

Der Gesamtbetrag der Kredite bedarf nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Landrat/Landrätin des Kreises Plön).

Im Wirtschaftsjahr wurden keine Kredite aufgenommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht erforderlich. Die entsprechenden Aufgaben werden durch das Amt Probstei übernommen (vgl. Antwort zu 3 d).

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist systematisch sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Verspätete wesentliche Entgelteingänge haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Der Eigenbetrieb verfügte im Geschäftsjahr 2020 über keine eigenständige Controlling-Abteilung. Das vorhandene Planungsverfahren ist nach unserer Einschätzung ausreichend. Es werden regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche erstellt.

Anlage 10

Blatt 6

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt; die Gesellschaft besitzt weder Tochterunternehmen noch wesentliche Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein eigenständiges Risikomanagementsystem war im Berichtsjahr formell nicht implementiert. Allerdings ist der Werkleiter selbst in alle wesentlichen Vorgänge des Eigenbetriebes eingebunden. Der Werkausschuss wird durch die Berichterstattung über mögliche Risiken in Kenntnis gesetzt. Aufgrund der regelmäßigen Unterrichtung des Werkausschusses über die laufenden Geschäftsvorfälle kann das Überwachungssystem als zweckmäßig und ausreichend angesehen werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Wir halten die Maßnahmen für ausreichend.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe Antwort zu 4 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Soweit sich Frühwarnsignale in Form von Abweichungen oder nicht geplanten Entwicklungen ergeben, werden diese von der Werkleitung im Rahmen der regelmäßigen Unterrichtung des Werkausschusses dokumentiert und den notwendigen Entscheidungsprozessen zugeführt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/ Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Entfällt; derartige Geschäfte wurden nicht vorgenommen.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt; derartige Geschäfte wurden nicht vorgenommen.

c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Entfällt; derartige Geschäfte wurden nicht vorgenommen.

Anlage 10

Blatt 8

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt; derartige Geschäfte wurden nicht vorgenommen.

- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt; derartige Geschäfte wurden nicht vorgenommen.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt; derartige Geschäfte wurden nicht vorgenommen.

Fragenkreis 6: Interne Revision
--

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/ Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Eigenbetrieb hat keine Innenrevision eingerichtet. Der Eigenbetrieb hat auch keine eigene Kasse bzw. kein eigenes Bankkonto, sodass sich eine Revision der Kasse erübrigt. Eine überschlägige Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse findet im Rahmen der Ordnungsprüfungen der Gemeinde Schönberg durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön statt.

Zuletzt fand eine Prüfung der Gemeinde Schönberg für die Jahre 2012 – 2016 statt, die auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Ortsentwässerungsbetriebs beinhaltete.

Die Werkleitung hat den Werkausschuss regelmäßig über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu informieren. Hierdurch wird ein wesentlicher Teil der ansonsten durch die interne Revision durchzuführenden Arbeiten abgedeckt. Im

Übrigen sind die weiteren Fragen zu diesem Fragenkreis nicht einschlägig und werden daher nicht abgedruckt.

Der Ortsentwässerungsbetrieb verfügt über kein eigenständiges Rechnungswesen. Sämtliche Geschäftsvorfälle werden unter einer gesonderten Gemeindegrenznummer und unter Angabe der entsprechenden Buchungsstelle beim Amt Probstei erfasst.

Dabei werden über unterschiedliche Dienstanweisungen Bearbeitungs- bzw. Verfahrensabläufe vorgegeben, die auf sämtlichen im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung eingesehenen Unterlagen schriftlich vermerkt waren. Dabei wird das Mehr-Augen-Prinzip strikt eingehalten.

Die Festsetzung/Kalkulation und der Einzug der Abwassergebühren erfolgt durch die Mitarbeiter des Amtes Probstei, da hierdurch auf die dem Amt vorliegenden Daten der Gebührenzahler zurückgegriffen werden kann.

Der laufende Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebes kann aufgrund der vereinbarten Gebühren grundsätzlich wirtschaftlich geführt werden. Investitionen werden aus den erwirtschafteten Abschreibungen und - soweit erforderlich - durch die Aufnahme von Krediten finanziert. Die Kredite werden durch das Amt Probstei im Namen und für Rechnung des Ortsentwässerungsbetriebes aufgenommen. Die Prüfung und Genehmigung des Kreditrahmens erfolgt außer durch die Gemeindevertretung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Plön.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
--

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Vom Ortsentwässerungsbetrieb geplante Rechtsgeschäfte finden sich grundsätzlich im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wieder. Dieser wird im Werkausschuss vorbereitet und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt und im

Anlage 10

Blatt 10

Rahmen der von der Betriebs- und Hauptsatzung gesetzten Grenzen und Zuständigkeiten abgewickelt.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die vorherige Zustimmung des jeweils zuständigen Überwachungsorgans nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kreditgewährungen wurden nicht getätigt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein. Es haben sich nach den uns vorliegenden Informationen und Unterlagen keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen, Beschlüssen und Rechtsnormen ausgeführt worden sind.

In der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schönberg/Holstein und der Abgabekalkulation für die Erhebungszeiträume 2019 und 2020, die am 25.09.2018 beschlossen wurde, ist eine Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von durchschnittlich 204.777,89 € berücksichtigt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Geplante Investitionen werden im Wirtschaftsplan aufgenommen. Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Risiken werden unter Beachtung von Haushaltsgrundsätzen überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Berichtsjahr wurden Grundstücke oder Beteiligungen weder entgeltlich erworben noch veräußert.

Angebote werden vom Betrieb entsprechend der Ausschreibungs- und Vergabeordnung eingeholt. Im Rahmen unserer Prüfung ergeben sich keine Hinweise auf unzureichende Unterlagen zur Preisermittlung.

Folgende Vorschriften sind dabei im Wesentlichen zu beachten:

- Vergabegesetz des Landes Schleswig-Holstein (VGSH) vom 08.02.2019 mit Wirkung ab 01.04.2019
- Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung (SHVgVO) i. d. F. v. 01.04.2019
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

Ausschreibungen werden von der zentralen Vergabestelle des Amtes Probstei durchgeführt. Verstöße gegen die Vergabevorschriften haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Anlage 10

Blatt 12

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Maßnahmen der Investitionsüberwachung obliegen in finanzwirtschaftlicher Hinsicht dem Abteilungsleiter Finanzen und Steuerangelegenheiten im Amt Probstei. Planabweichungen sind in einem Nachtragsplan dem Werkleiter, Werkausschuss und der Gemeindevertretung zwecks erneuter Zustimmung vorzulegen.

Nachträge waren nicht erforderlich. Wesentliche Planabweichungen haben sich nicht ergeben.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein, vgl. Aufstellung Anlage 8, Blatt 2 und Fragenkatalog 8c).

Es wurden Investitionen in einer Gesamthöhe von 351,0 € geplant. Die tatsächlichen Zugänge zum Anlagevermögen betragen 266,8 €.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Für die Auftragsvergabe sind die gesetzlichen Vergaberegelungen maßgebend, allerdings nur gemäß § 100 GWB i. V. m. § 127 GWB soweit bei der Vergabe von Aufträgen die durch das Europarecht vorgegebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden (vgl. Fragenkreis 8b).

Gemäß der veröffentlichten EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2020 im Zusammenhang mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) beträgt der Schwellenwert für Bauaufträge 5.350.000 € und der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 214.000 €. Im Bereich der Sektorenauftraggeber liegt der Schwellenwert bei 428.000 € ohne Umsatzsteuer.

Im Jahr 2020 hat der Ortsentwässerungsbetrieb keinen Auftrag vergeben, der oberhalb der Schwellenwerte lag.

Aufgrund der stichprobenweisen Prüfung von Ausschreibungsunterlagen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die o. g. Verpflichtungen im Rahmen der Ausschreibungsüberwachung durch das zuständige Amt beachtet und eingehalten wurden.

Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegeln haben sich nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für derartige Geschäfte werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt, siehe auch Fragenkreis 8.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Sämtliche wichtigen Entscheidungen werden vom Werkausschuss bzw. der Gemeindevertretung getroffen. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen teil und informiert über Sachverhalte, zu denen Beschlüsse getroffen werden sollen. Der Gemeindevertretung werden von den jeweiligen Sitzungen Unterlagen in Form von Beschlussvorlagen bzw. Beschlussempfehlungen zugesandt, anhand derer die Sitzungsmitglieder ihre Entscheidungen vorbereiten können. Die Beschlussvorlagen sind in Anlage 7, Blatt 5 ff. aufgelistet.

Anlage 10

Blatt 14

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes. Diese Unterlagen beinhalten u.a. hinreichende Informationen über veränderte rechtliche Situationen, allgemeine Erläuterungen und konkrete Kalkulationen. Diese sind nach unserer Auffassung grundsätzlich geeignet, sinnvolle Entscheidungen zu ermöglichen.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wir haben anhand der Sitzungsprotokolle den Eindruck gewonnen, dass der Werkausschuss über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet wurde. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Werkausschusses statt, in denen Angelegenheiten des Ortsentwässerungsbetriebes besprochen wurden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle vorlagen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Berichtserstattungen der Werkleitung analog § 90 Abs. 3 AktG wurden nicht gesondert vom Werkausschuss eingefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung liegt auskunftsgemäß nicht vor.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte sind uns nicht bekannt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Die Bestände an Vorräten sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Anlage 10

Blatt 16

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital einschließlich des dem Eigenbetrieb dauerhaft zur Verfügung stehenden Sonderpostens für empfangene Zuschüsse macht rd. 64,3 % der Bilanzsumme aus, das mittel- und langfristige Fremdkapital rd. 28,3 %. Vom Fremdkapital entfallen rd. 89,1 % auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, somit finanziert sich der Eigenbetrieb zu rd. 31,8 % durch Kredite.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen werden kreditfinanziert und die dafür notwendige Genehmigung bei der Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Geschäftsjahr 2020 hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Finanzprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht, zur Entwicklung des Eigenkapitals vgl. auch Anlage 9, Seite 11.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 100.056,64 € soll nach Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von 32.097,26 € verrechnet bzw. auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Segmente und Konzernunternehmen sind nicht vorhanden. Die Aufteilung des Jahresergebnisses auf den Abwasserbetrieb und die Energieversorgung ergibt sich aus der Anlage 3.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Gemeinde Schönberg berechnet Gebühren für zentrale Verwaltungsleistungen an den Ortsentwässerungsbetrieb. Es haben sich keine Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Anlage 10

Blatt 18

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nicht vorhanden, entfällt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die Erlöse, die sich im Zusammenhang mit den Abwassermengen und den Gebührensätzen ergaben, waren nicht kostendeckend. Insbesondere konnten dadurch die Personal- und Bewirtschaftungskosten nicht refinanziert werden. Es sind Maßnahmen zur Begrenzung der Sachkosten geplant. Die Abwassergebühren sollen überprüft werden.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Siehe zu 15b) und Anlage 5, Blatt 2 ff.

Der Planansatz für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von 474,1 T€ wurde um 90,5 T€ überzogen. Ursächlich hierfür waren die erheblichen Preissteigerungen für Materialeinkäufe, der Mehrbedarf an Betriebsmitteln, gestiegene Kosten für das Betriebslabor sowie höhere Energiekosten für das Jahr 2020. Des Weiteren wurde der Planansatz der Abschreibungssumme von 546.100 € um 26,3 T€ überschritten. Ursächlich hierfür sind die Umbuchungen aus den Anlagen im Bau in Höhe von 464 T€ im Jahr 2019. Die Fertigstellung von Technischen Anlagen in Höhe von 272,0 T€ sowie die Fertigstellung von Bauten (192,0 T€; Umbau des alten Faulturms zum Eindicker) bewirken für das Jahr 2020 erstmalig die komplette Abschreibungssumme für diese Anlagengüter.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Lagebericht (Anlage 5, Blatt 6).

Es ist geplant, kurzfristig eine Neukalkulation der Abwassergebühren vorzunehmen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.